

Optimal.
Kommunal.
Gute Wahl.



Verwaltungsbericht 2021



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND
SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG

Verwaltungsbericht 2021

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-0
Telefax: 0391 62570-299
Internet: www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail: mail@kvsa-magdeburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Lagebericht des Geschäftsjahres 2021	8
1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	8
1.1 Gesetz	8
1.2 Satzung	8
2 Aufsichtsbehörde und Organe	8
3 Mitglieder des Verbandes	9
4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr	9
4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht	9
4.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht	9
5 Entwicklung an den Kapitalmärkten	9
5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld	9
5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
6 Geschäftsverlauf	11
6.1 Beamtenversorgung	11
6.1.1 Versorgungsberechtigte	11
6.1.2 Versorgungsempfänger	12
6.1.3 Versorgungsausgleich	13
6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen	13
6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	13
6.1.6 Umlageberechnung	13
6.1.7 Rücklage	14
6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten	14
6.2 Beihilfeumlagekasse	14
6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten	14
6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen	15
6.2.3 Umlageberechnung	15
6.2.4 Rücklage	16
7 Personal	16
8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage	16
8.1 Erträge	16
8.2 Aufwendungen	17
8.3 Vermögensanlage und Kapitalanlagen	18
9 Risikobericht	20
9.1 Organisatorischer Aufbau und Ablauf des Risikomanagements	20
9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements	20
9.3 Versicherungstechnische Risiken	20

9.4	Kapitalanlagerisiken	21
9.5	Operationelle Risiken	22
9.6	Rechtliche Risiken	22
9.7	Ausfall von Forderungen	23
9.8	Sonstige Risiken	23
9.9	Zusammenfassung	23
10	Voraussichtliche Entwicklung und Chancen	23
10.1	Beamtenversorgung und Beihilfe	23
10.2	Kapitalanlagen	24
	Bilanz zum 31.12.2021	26
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	27
	Anhang für das Geschäftsjahr 2021	28
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	40
	Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2021	43
	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)	44
	Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	49

Vorwort

Mit dem Verwaltungsbericht 2021 bieten wir Ihnen alle relevanten Informationen zur Arbeit des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) im abgelaufenen Geschäftsjahr. Gleichzeitig erhalten Sie einen Überblick, welche Themen für die Geschäftsführung und die Beschäftigten des Verbandes von besonderer Bedeutung waren.

Das Geschäftsjahr 2021 war - wie all unsere Lebenssituationen - vor allem und wesentlich durch die Corona-Pandemie geprägt.

Wesentliches unternehmerisches Ziel des Verbandes war und ist es, die Gewährung der Beihilfen, die Pensionszahlungen und die Zahlungen aus der Zusatzversorgung (ZVK) stets und uneingeschränkt sicherzustellen. In der Zeit der Corona-Pandemie stellte dieser Auftrag den KVSA vor besondere Herausforderungen. Mit diesen besonderen Herausforderungen war es notwendig, den gesamten Geschäftsbetrieb des KVSA und der Zusatzversorgungskasse, der sehr stark von einem persönlichen Kontakt lebt, mittels Telefon, E-Mail, Brief und Videokonferenz durchzuführen. Eigene personelle Ausfälle durch Corona galt es abzusichern und zu kompensieren. Es hieß für den Kundenkontakt Hygienekonzepte einzuhalten und weiterzuentwickeln, ebenso wie die Gestaltung des internen Geschäftsbetriebes unter ganz neuen Hygiene- und Arbeitsschutzbedingungen.

Für viele unserer Beschäftigten bedeutete die Pandemie aber auch, dass Kinder weder in der Kindertagesstätte betreut, noch in der Schule aktiv beschult wurden, sodass hier Kinderbetreuung, Schule und Beruf unter den sprichwörtlichen „Hut“ gebracht werden mussten. Wie unsere Beschäftigten, waren auch viele von Ihnen betroffen.

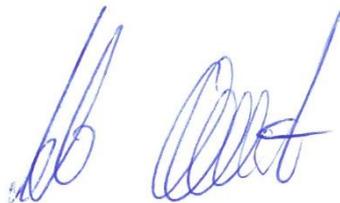
Dies hieß für beide Seiten ein gewisses Verständnis im Umgang miteinander zu entwickeln. Das ist gelungen, sodass wir uns heute bei Ihnen, aber auch bei unseren Beschäftigten, ausdrücklich bedanken möchten.

Dabei hat die Pandemie klar gezeigt, dass vor allem Investitionen in die technische Infrastruktur des Verbandes notwendig sind, um Leistungen schneller, digitaler und zukunftsorientierter anzubieten. Das vieles möglich ist, hat sich unter den Bedingungen der Pandemie gezeigt. So haben wir in allen Bereichen die Möglichkeit geschaffen, Unterlagen auch per E-Mail einzureichen und werden dieses beibehalten bzw. in der Zukunft weiter ausbauen.

Das Jahr 2021 hat aber auch gezeigt, dass die Leistungen für die Krankenhilfe, Pflege- und Pensionsleistungen weiterhin ansteigen werden. Teilweise verzeichnet der Verband ein deutlich dynamischeres Wachstum als angenommen. Hierauf gilt es zu reagieren.

Im Bereich des Kapitalmarktes zeigten sich auch 2021 Marktbewegungen. Als Verwalter der Rücklage für die Beamtenversorgung und des Vermögens der Zusatzversorgungskasse konnten wir uns durch die strikte Umsetzung der erfolgreichen Kapitalanlagestrategie diesen Bewegungen im Laufe des Geschäftsjahres fast vollständig entziehen. Die für den Anlageerfolg des KVSA maßgebliche Nettoverzinsung der Kapitalanlage erreichte für das Vermögen des KVSA einen Wert von 3,40 Prozent und reiht sich in die Stabilität der Erträge der Vergangenheit ein.

Wir dürfen uns abschließend auch bei allen Mitgliedern des Verbandes für das gute Miteinander bedanken. Ein besonderer Dank gilt Vorstand und Kassenausschuss und deren Vorsitzenden für die stets gute, kooperative und kollegiale Zusammenarbeit.



André Wähnelt
Geschäftsführer



Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Lagebericht des Geschäftsjahres 2021

1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

1.1 Gesetz

Aufgrund des Landesgesetzes vom 15.11.1991 (GVBl LSA S. 434) über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt fand am 13.01.1992 in Magdeburg die Gründungsversammlung des Verbandes statt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung in dieser Versammlung waren die Rahmenbedingungen für das Handeln des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) obliegt für seine Mitglieder die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Berechnung, Festsetzung, Regelung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für die kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene
- Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) für den oben genannten Personenkreis
- Ausgleich der hierdurch entstehenden Aufwendungen (Solidargemeinschaft der Mitglieder)

Kraft Gesetzes sind alle kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts Pflichtmitglieder, sobald sie Beamtinnen oder Beamte ernennen. Andere juristische Personen können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

Seit dem 01.01.1997 wird die ergänzende Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der kommunalen Tarifbediensteten durch die als Sondervermögen des KVSA handelnde Zusatzversorgungskasse (ZVK) gewährleistet. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen. Für das Sondervermögen der ZVK erstellt der KVSA für jedes Geschäftsjahr einen eigenen handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht.

1.2 Satzung

Die Satzung des Verbandes in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.01.1992 wurde durch das Ministerium des Innern mit Erlass vom 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992 auf Seite 141 bekannt gemacht.

Die letzte Satzungsänderung des KVSA wurde auf der Verbandsversammlung am 05.12.2018 beschlossen, am 26.03.2019 durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt auf den Seiten 187 - 191 bekannt gemacht.

Nach der Verbandssatzung gehören alle Mitglieder sowohl dem Versorgungsbereich als auch der Beihilfeumlagekasse (BUK) an. Dem Verband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nahezu uneingeschränkt die Beihilfenvorschriften des Bundes für verbindlich erklärt.

2 Aufsichtsbehörde und Organe

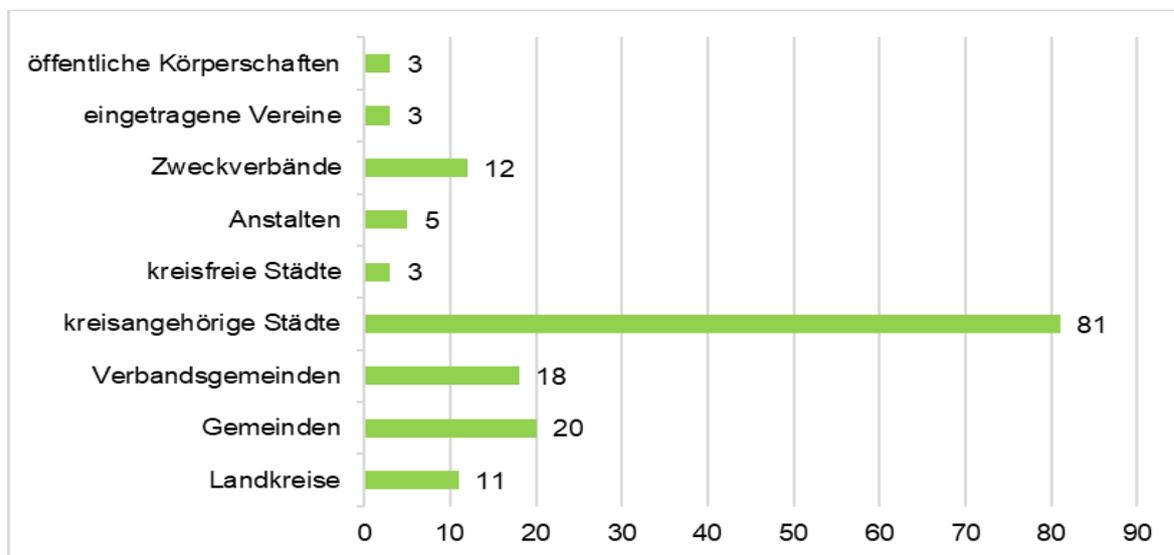
Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium für Inneres und Sport ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten ausgeübt.

Organe des Verbandes sind nach § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

3 Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt.

Dem KVSA gehörten am 31.12.2021 156 Mitglieder an.



4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr

4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Erhöhung der Versorgungsbezüge 2021

Aufgrund des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021) wurden die Versorgungsbezüge ab 01.01.2021 um 1,4 v. H. erhöht.

4.2 Änderungen im Krankenfürsorgerecht

Im Jahr 2021 eingetretene Änderungen der Beihilfavorschriften sind vom Bundesministerium des Innern als Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt auf Bundesebene veröffentlicht worden.

Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt sind entsprechende Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu den vorgenannten Änderungen veröffentlicht worden.

5 Entwicklung an den Kapitalmärkten

5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Die globale Konjunktorentwicklung stand im Jahr 2021 zusammen mit dem Impffortschritt in der Pandemie klar im Zeichen der Normalisierung vom Krisenzustand des Vorjahres. Dabei konnten die wirtschaftlichen Kennzahlen noch nicht vollständig alte Höchststände erreichen. Der Aufholprozess wurde regelmäßig wiederkehrend von Pandemiewellen rund um Virusmutationen, geopolitischen Spannungen, Knappheiten durch gestörte Lieferketten sowie der u. a. daraus resultierenden ausufernden Inflationsentwicklung unterbrochen.

Die nach wie vor expansiven Notenbankmaßnahmen und fiskalischen Stützungspakete zeigten ihre Wirkungen, nachdem sich zusammen mit der Verbesserung der Stimmungslage dann auch die aufgestaute Konsumnachfrage entlud. Die Inflationsraten überstiegen die tolerierbaren Zielmarken und kündigten global eine Straffung der Geldpolitik an.

Im Ergebnis verschlechterten sich das stark steigend Schuldenniveau der Länder und die ungleiche Vermögensverteilung noch mehr, da diese Probleme als Langfristfolgen der Pandemiekrise weiterhin ungelöst fortbestanden. Der durch den technischen Fortschritt und die Nachhaltigkeitsbestrebungen notwendige Umbau der Ökonomien konnte durch Engpässe, Einschränkungen der Wirtschaftsaktivität sowie Personalmangel nicht in beabsichtigtem Tempo erfolgen.

5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten

Auf Grund der Bedeutung des Kapitalmarktes für den KVSA unterliegt dieser der ständigen Beobachtung und Dokumentation.

In einer breit über die Mehrzahl der Anlageklassen angelegten Erholung stellten sich ausgehend vom niedrigen Basisniveau des Vorjahres überdurchschnittliche Wertentwicklungen ein. Da die Geldversorgung noch sehr großzügig zur Verfügung stand, wurden bereits geringste Rückschläge am Kapitalmarkt zu Nachkäufen genutzt, was bei fehlenden Anlagealternativen die Kapitalmarktschwankungen auf ein geringes Niveau beschränkte. In einigen Marktsegmenten traten bereits im ersten Halbjahr Überbewertungen ein, die dann das Tempo der Aufwärtsbewegung im zweiten Halbjahr bremsen. Gegen Jahresende belasteten dann die verstärkten Diskussionen über eine notwendige geldpolitische Wende die Kapitalanlageentwicklung.

Für die einzelnen Anlageklassen bedeutete dies in zusammengefasster Form:

Renten: Das Umfeld für festverzinsliche Wertpapiere war 2021 besonders herausfordernd, da sich je nach Pandemieverlauf häufige Trendwechsel vollzogen und im Ergebnis bei den meisten traditionellen Rentenmärkten negative Jahresendergebnisse einstellten. Insbesondere bei länger laufenden Anleihen aus Industrieländern wurden die Zinsänderungsrisiken relevant, da aufgrund der extrem niedrigen Kupons schon die geringsten Zinssteigerungen zu Kursverlusten führten, die durch laufende Erträge nicht mehr kompensiert werden konnten. Die Ankaufprogramme der Notenbanken sorgten für eine vollständige Normalisierung des Anleihemarktes unter hoher Handelsliquidität. Im gesamten Jahresverlauf tendierten die bonitätsabhängigen Zinsaufschläge der risikoreicheren Rentenmarktsegmente in einer sehr geringen Bandbreite seitwärts, da die Ausfallquote durch staatliche Liquiditätshilfen zur Überbrückung der Talsohle bis zum Pandemieende künstlich niedrig gehalten wurde. Insbesondere in den Schwellenländern wurden erhebliche Zinsanhebungen vorgenommen, die kurzfristig auf den Anleihenkursen lasteten, aber hohe laufende Erträge generierten.

Aktien: Die globalen Aktienmärkte erwirtschafteten überdurchschnittliche Erträge aus steigenden Dividenden und Kursgewinnen bei niedriger Volatilität. Der Großteil der Performance wurde in der ersten Jahreshälfte generiert. Der Anstieg der Aktienbörsen auf neue Allzeithochs war dann bei sich bessernder Konjunkturlage hauptsächlich in steigenden Gewinnen bei großer Überliquidität begründet. In der zweiten Jahreshälfte schwächte sich der intakte Aufwärtstrend aufgrund der absehbaren Belastung aus steigenden Kapitalmarktrenditen zunehmend ab. Die Spreizung zwischen den Teilmärkten hielt an, verminderte sich dann im Auslauf der Aufwärtsbewegung in der Diskrepanz.

Während sich die europäischen Aktienindizes mit den Unternehmen aus den tradierten Wirtschaftssektoren aus dem produzierenden Gewerbe von der Krise erholten, zeigten die technologieintensiven Benchmarks aus den USA stärkere Wertentwicklungen auf, da die darin enthaltenen Titel aus Wachstumsbranchen von Zukunftstrends profitierten. Die sich unterdurchschnittlich entwickelnden Aktienmärkte der Schwellenländer wurden von länderspezifischen Risikofaktoren sowie der dort bereits erfolgten Zinswende doppelt belastet.

Rohstoffe: Die Wertentwicklung in den Rohstoffpreisen war außergewöhnlich stark und führte weit über die Stände vor der Pandemie hinaus. Begünstigt wurde der Trend nachfrageseitig durch das Wiederanspringen der Konjunktur, Nachholeffekte, weiterhin niedrige Zinsen und angebotsseitig durch Knappheiten, Lieferengpässen oder schlechten Ernteergebnissen in einzelnen Agrarrohstoffen. Auch wiederkehrende geopolitische Krisen wirkten sich besonders im Energiesektor preisstärkend aus.

Fehlende Anlagealternativen machten Rohstoffe auch als Investment attraktiv. Die Edelmetalle wie Gold und Silber profitierten fortwährend von den lockeren Finanzmarktverhältnissen, auch als krisenfeste Anlagealternative zum realen Kapitalerhalt im Negativzinsumfeld bei nun steigenden negativen Realzinsen.

Währungen: An den Währungsmärkten war im Jahr 2021 eine bemerkenswert geringe Volatilität zu beobachten. Während sich weltweit die Zinswende manifestierte, blieb die Europäische Zentralbank bei ihrer expansiven Geldpolitik. Im Ergebnis wertete der Euro kontinuierlich gegenüber der Mehrzahl der Vergleichswährungen ab. Das negative Zinsniveau im Euroraum verstärkte diesen Trend, da die Kreditaufnahme und Anlage in höher verzinsten Fremdwährungen ein beliebtes Anlagethema ist. Obwohl in den Schwellenländern bereits die Leitzinsen im gesamten Jahresverlauf teilweise drastisch stiegen, werteten die wachstumsabhängigen Währungen noch nicht auf das Vorkrisenniveau auf und blieben unterbewertet. Die Weltleitwährung US-Dollar profitierte weiterhin von seiner Funktion als Sicherheitsanker in Unsicherheitsphasen sowie bei noch stärkerem Kaufkraftverlust von den konkreten Straffungsplänen der Notenbank FED.

Immobilien: An den globalen Immobilienmärkten war, getrieben durch die negativ verzinsten Überschussliquidität sowie die staatlichen Ausgabeprogramme, eine überdurchschnittliche Wertentwicklung zu verzeichnen. Die überdurchschnittliche Preisentwicklung war auf die hohe Investorennachfrage im Niedrigzinsniveau und einer auch durch Personalmangel zu geringen Bauaktivität bei stark steigenden Produzentenpreisen zurückzuführen. Folglich warnten Regulierungsbehörden vor Überbewertungen, da sich die Preisanstiege der Immobilien von der Mietpreisentwicklung abkoppelten und sich die Kreditvergaberegeln verschärften. Selbst die potenziell absehbaren Refinanzierungskostenanstiege, eine systemische Immobilienkrise in China und der durch die Pandemiekrise angestoßene Umbau in den Nutzungsarten und Flächenauslastungen konnten die positive Marktentwicklung nicht verlangsamen. Die Transaktionsvolumina erholten sich auf hohem Niveau. Weiterhin gefragt waren insbesondere Wohnimmobilien, Einzelhandelsflächen zur Deckung der Grundbedürfnisse sowie Logistikimmobilien, die von der Rückkehr der Produktion im Rahmen des Umbaus der Lieferketten profitierten.

6 Geschäftsverlauf

6.1 Beamtenversorgung

6.1.1 Versorgungsberechtigte

Als Versorgungsberechtigte werden

- die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit,
- die nach einer Dienstordnung beschäftigten Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und
- die Beschäftigten, denen Ruhegehaltsberechtigung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert ist

sowie deren Hinterbliebene bezeichnet.

Trotz 113 Neuanmeldungen im Berichtsjahr ist der Bestand rückläufig.

Bestandsentwicklung Versorgungsberechtigte

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2021	2.845	48,13 Jahre
31.12.2020	2.927	48,48 Jahre
31.12.2019	2.949	48,98 Jahre
31.12.2018	2.958	49,63 Jahre
31.12.2017	2.979	49,95 Jahre

1.438

Männer

davon

- 1.410 in Vollzeit
- 17 in Teilzeit
- 6 in Altersteilzeit
- 5 beurlaubt

davon

- 133 Beamte auf Zeit (Wahlbeamte)



1.407

Frauen

davon

- 1.078 in Vollzeit
- 263 in Teilzeit
- 32 in Altersteilzeit
- 34 beurlaubt

davon

- 28 Beamtinnen auf Zeit (Wahlbeamtinnen)

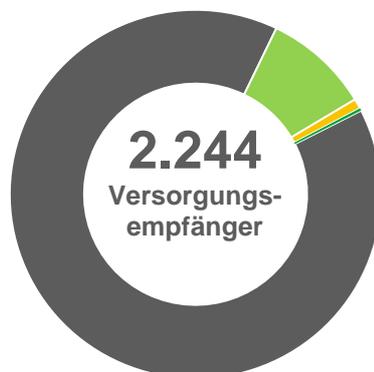
6.1.2 Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfänger werden alle Leistungsempfänger der Mitglieder und Nichtmitglieder sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom KVSA erhalten.

Im Berichtsjahr wurden in 189 Fällen Versorgungsbezüge erstmals oder neu festgesetzt.

Bestandsentwicklung Versorgungsempfänger

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2021	2.244	69,04 Jahre
31.12.2020	2.094	68,61 Jahre
31.12.2019	1.964	68,04 Jahre
31.12.2018	1.828	65,93 Jahre
31.12.2017	1.692	65,35 Jahre



■ Ruhegehaltsempfänger/innen
2.006

■ Witwen/Witwer
217

■ Halbwaisen
16

■ Vollwaisen
5

Höhe der ausgezahlten Versorgungsbezüge

	Versorgungsbezüge in TEUR
Empfänger von Versorgungsleistungen und Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder	50.486
• deren Hinterbliebene	2.693
Empfänger von Versorgungsleistungen der Nichtmitglieder	6.016
• deren Hinterbliebene	461

6.1.3 Versorgungsausgleich

Im Zuge von Scheidungsverfahren ist den Familiengerichten über die während der Ehezeit bereits erworbenen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch zu erwartenden Versorgungsansprüche Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2021 waren in 21 Fällen Auskünfte an die Familiengerichte zu Versorgungsanteilen - zum Teil auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Rentenansprüche - zu erteilen. In diesem Zusammenhang wurden zugleich die ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten festgesetzt.

In insgesamt 8 Verfahren sind gegen den Verband als Versorgungsträger dauerhafte Forderungsrechte der Rentenversicherungsträger begründet worden.

6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen

Die Unfallfürsorge umfasst u. a. das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt sowie die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Die Anzahl der Dienstunfälle und die Leistungen für Heilverfahren in den Vorjahren und im Berichtsjahr ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Geschäftsjahr	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl der angezeigten Dienstunfälle (DU)	62	54	60	66	74
Anzahl der nicht anerkannten DU	9	5	13	14	12
Gesamtaufwendungen Heilverfahren in T€	74	81	33	76	69

6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge insoweit vom Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende beim Verband angemeldet war (gemäß § 23 der Satzung des KVSA).

Im Geschäftsjahr 2021 wurden in 5 Fällen Nachversicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 460 vom KVSA erstattet (Vorjahr 10 Fälle / TEUR 573).

6.1.6 Umlageberechnung

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2021 betrug 48,0 v. H. des umlagepflichtigen Dienst Einkommens.

Im Berichtsjahr wurden TEUR 103.136 an Versorgungsumlage eingenommen.

6.1.7 Rücklage

Der Verband bildet nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA eine Rücklage, die dazu bestimmt ist, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig - trotz steigender Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger - erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Diese Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Die Rücklage am Ende des Geschäftsjahres befindet sich im Zielkorridor des im laufenden Geschäftsjahr neu erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG.

Die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der Beamtenversorgung wurden in Höhe von TEUR 77.924 der Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA zugeführt. Die Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA betrug zum Ende des Berichtsjahres TEUR 1.205.141

Unter Berücksichtigung aller Kapitalerträge und Aufwendungen für die Kapitalanlage beträgt die Nettoverzinsung der Rücklage 3,34 % (Vorjahr 3,37%).

6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten

Ziel der Versorgungslastenteilung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an der Versorgungslast des aufnehmenden Dienstherrn durch Zahlung eines Abfindungsbetrages. Dies erfolgt durch Feststellung der anteiligen Versorgungslast des abgebenden Dienstherrn. Bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied des KVSA ist, findet keine Versorgungslastenteilung statt.

Geregelt ist die Versorgungslastenteilung im Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln (VLTG LSA) und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (VLTG-StV).

Im Berichtsjahr hat der KVSA TEUR 2.829 an Abfindungsbeträgen für 18 Beamtinnen und Beamte vereinnahmt. Für 19 Beamtinnen und Beamte waren Abfindungsbeträge in Höhe von TEUR 2.932 an die neuen Dienstherrn zu zahlen.

6.2 Beihilfeumlagekasse

6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten

Der KVSA berechnet und zahlt für 5.127 Beihilfeberechtigte (zum Stichtag 31.12.2021) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Die Anzahl der Beihilfeberechtigten setzt sich aus 2.166 Versorgungsempfängern, 104 beihilfeberechtigten Personen der Erstattungsmitglieder sowie aus 2.857 aktiven Beamten zusammen. Erstattungsmitglieder sind Institutionen, welche die Voraussetzungen der Verbandssatzung erfüllen.

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder des Verbandes ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Geschäftsjahr	Beihilfe-berechtigte	davon freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenversicherung	davon privat oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte	davon Anspruchsbe-rechtigte auf Heilfürsorge
2021	2.857	77	2.074	706
2020	2.954	68	2.187	699
2019	2.957	72	2.212	673
2018	3.005	78	2.259	668
2017	3.043	71	2.330	642

6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen

Im Kalenderjahr 2021 hat die Beihilfeumlagekasse insgesamt 15.960 Bescheide zur Gewährung einer Beihilfe erlassen. Die Anzahl der erteilten Beihilfebescheide im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr um 9,9 v. H. gestiegen. Ursächlich für den Anstieg sind insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels.

Mit Erstattungsmitgliedern sind Sonderregelungen getroffen worden. Die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten von Sparkassen, der IKK und der ÖSA werden auf dem Erstattungsweg abgerechnet. Für diese Einrichtungen wurden 475 Beihilfebescheide erteilt und Beihilfen in Höhe von TEUR 406 gezahlt. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Im Berichtsjahr 2021 sind an Beihilfebescheiden erteilt bzw. an Beihilfen gezahlt worden:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
Mitglieder	6.850	4.952
Erstattungsmitglieder	475	454
Versorgungsempfänger	8.635	9.232
insgesamt	15.960	14.638

Zum Vergleich:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2020	14.598	13.516
2019	12.956	12.202
2018	13.216	11.129
2017	12.870	10.762

Der Beihilfeaufwand allein für die Versorgungsempfänger betrug TEUR 9.232 und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 8.106) um 13,9 % gestiegen. Der Beihilfeaufwand insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % erhöht.

6.2.3 Umlageberechnung

Die Umlage der Beihilfeumlagekasse wird nach den Bestimmungen des Paragraphen 39 ff. der Satzung des KVSA berechnet und erhoben.

Geschäftsjahr	bereinigte Beihilfeleistungen in TEUR	zzgl. Verwaltungskosten in TEUR	Gesamtaufwand in TEUR
2021	4.936	545	5.481
2020	4.878	589	5.467
2019	4.431	527	4.958
2018	4.603	927 (535)	5.530 (5.138)
2017	4.991	445 (275)	5.436 (5.266)

Ab dem Geschäftsjahr 2019 erfolgt der Ausweis der Verwaltungskosten ohne den Verwaltungskostenanteil für die Versorgungsempfänger, da diese nicht Teil der Umlagegruppen nach § 39 ff. der Satzung des KVSA sind. Die Verwaltungskosten für den Beihilfeaufwand der Versorgungsempfänger betragen TEUR 545 (Vorjahr: TEUR 548).

6.2.4 Rücklage

Die Beihilfeumlagekasse beendete das Geschäftsjahr 2021 mit einem Ergebnis in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 518). Der Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA für die Beihilfeumlagekasse wurden TEUR 1.174 entnommen. Die Rücklage beträgt zum Ende des Berichtsjahres TEUR 804.

7 Personal

Personalbestand

Der KVSA hatte am 31.12.2021 folgenden Personalbestand:

	31.12.2021	31.12.2020
Beschäftigte gesamt	95	93
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	77	72
Beamte	18	21
Vollbeschäftigte	43	45
Teilzeitbeschäftigte	52	48
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	45	37
Beamte	7	11

Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen nahmen die Beschäftigten des KVSA an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Tagungen entsprechend ihren Aufgabenschwerpunkten teil.

Drei Beschäftigte absolvieren im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes den BII-Lehrgang am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.

8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage

8.1 Erträge

Die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA sind die Erträge und Aufwendungen der Beamtenversorgung (jeweils inklusive Beihilfen für die Versorgungsempfänger) sowie die Nettoerträge der sonstigen Kapitalanlagen, welche nach der Formel des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft ermittelt wird. Diese drei Kennzahlen bewegen sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Das Gutachten wird von der Heubeck AG jährlich aktualisiert.

Das Geschäftsergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) ist nur von untergeordneter Bedeutung für die Lagebeurteilung des KVSA, da nur die Bezügestelle ein Ergebnis erzielt.

Die Ergebnisse der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse werden bei Aufstellung des Jahresabschlusses in die entsprechenden Sonderposten eingestellt und somit das Ergebnis jeweils ausgeglichen.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung des KVSA nicht herangezogen.

Erträge in TEUR	2021	2020	2019	2018	2017
Beamtenversorgung	114.237	112.614	101.334	95.522	86.188
Beihilfeumlagekasse	4.809	6.575	6.416	6.353	6.029
Kindergeldleistungen	0	0	0	5.403	21.037
sonstige Verwaltungserträge	4.162	4.122	3.998	3.918	4.173
Erträge aus Kapitalanlagen	41.119	37.352	35.772	32.014	30.803
Gesamt	164.327	160.663	147.520	143.210	148.230

Die wichtigsten Erträge gliedern sich wie folgt:

- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beamtenversorgung
- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beihilfeumlagekasse
- Sonstige Verwaltungserträge aus Erstattung von Verwaltungskosten
- Erträge aus Kapitalanlagen

Die für 2021 geplanten Erträge in der Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 114.272 wurde annähernd erreicht.

Darüber hinaus stiegen die Erträge aus Kapitalanlagen auf Grund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens. Die Durchschnittsverzinsung betrug zum Geschäftsjahresende 3,44 % (Vorjahr 3,47 %). Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen in den nächsten Jahren schrittweise reduzieren.

In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,40 % (Vorjahr 3,43 %) erwirtschaften. Damit wurde die in der ALM-Studie definierte Zielverzinsung von 3,25 % überschritten. Die Nettorendite lag, wie in den vergangenen Jahren, über der Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe (-0,195 %). Die Ertragslage des KVSA ist nach wie vor durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet. Darüber hinaus konnte die Nettorendite des KVSA gegenüber der 10-jährigen Bundesanleihe mit einem deutlich besseren Rendite-Risikoprofil erzielt werden.

Über eine ausgewogene Mischung und Streuung des Vermögens in verschiedene Anlageklassen und Emittenten ist die Erzielung von stabilen Erträgen auch weiterhin möglich. Eine breite Streuung der Anlagerisiken, welche zur Erzielung der langfristigen Zielrendite unerlässlich ist, geht einher mit der breiten Streuung der Anlagechancen. Somit werden zwangsläufig sowohl positive als auch negative Teilergebnisse vorkommen.

8.2 Aufwendungen

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen die Aufwendungen für die Leistungsfälle der Beamtenversorgung (inklusive der Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger), die gewährten Beihilfen für aktive Beamte sowie die Aufwendungen für die Verwaltung, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

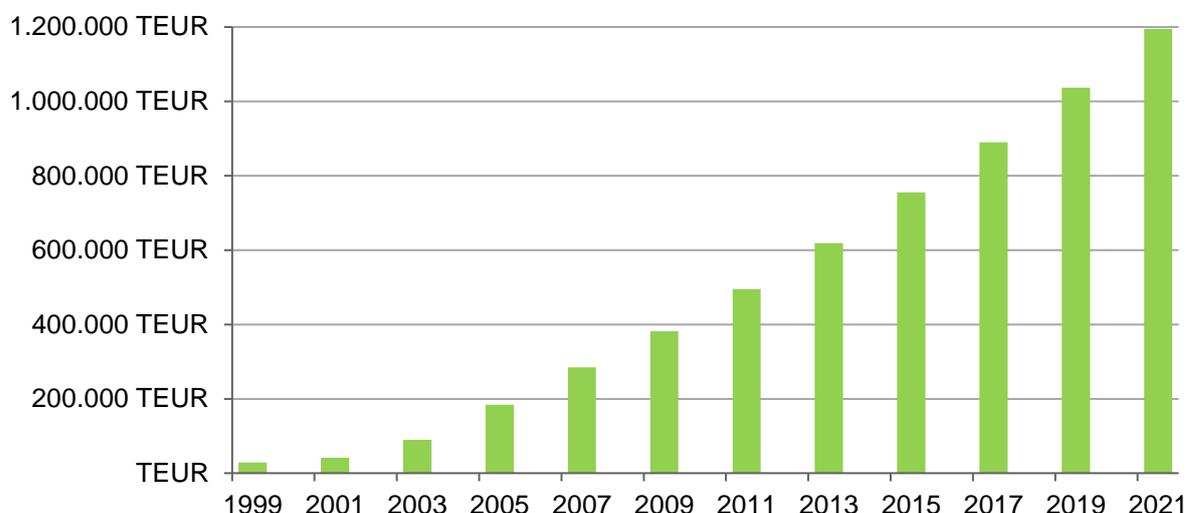
Aufwendungen in TEUR	2021	2020	2019	2018	2017
Beamtenversorgung	73.098	65.872	60.459	51.722	46.830
<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsbezüge • Sterbegelder • Hinterbliebenenbezüge • Nachversicherungen • Erstattungen • Unfallfürsorgeleistungen • Beihilfe 					
Versorgungsempfänger					
Beihilfeaufwand	5.406	5.410	4.894	5.187	5.394
Kindergeldleistungen	0	0	0	5.404	21.038
Gesamtaufwand für Leistungsfälle	78.504	71.282	65.353	62.313	73.262
Aufwendungen für die Verwaltung	6.716	6.678	6.227	6.014	6.055
<ul style="list-style-type: none"> • davon Personalkosten 	5.512	5.487	5.194	5.041	5.031

Ursächlich für die Erhöhung der Aufwendungen im Bereich Beamtenversorgung zum Vorjahr ist die Zunahme der Versorgungsbezüge durch den Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Anpassung der Besoldung. Geplant waren Aufwendungen zur Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 74.970.

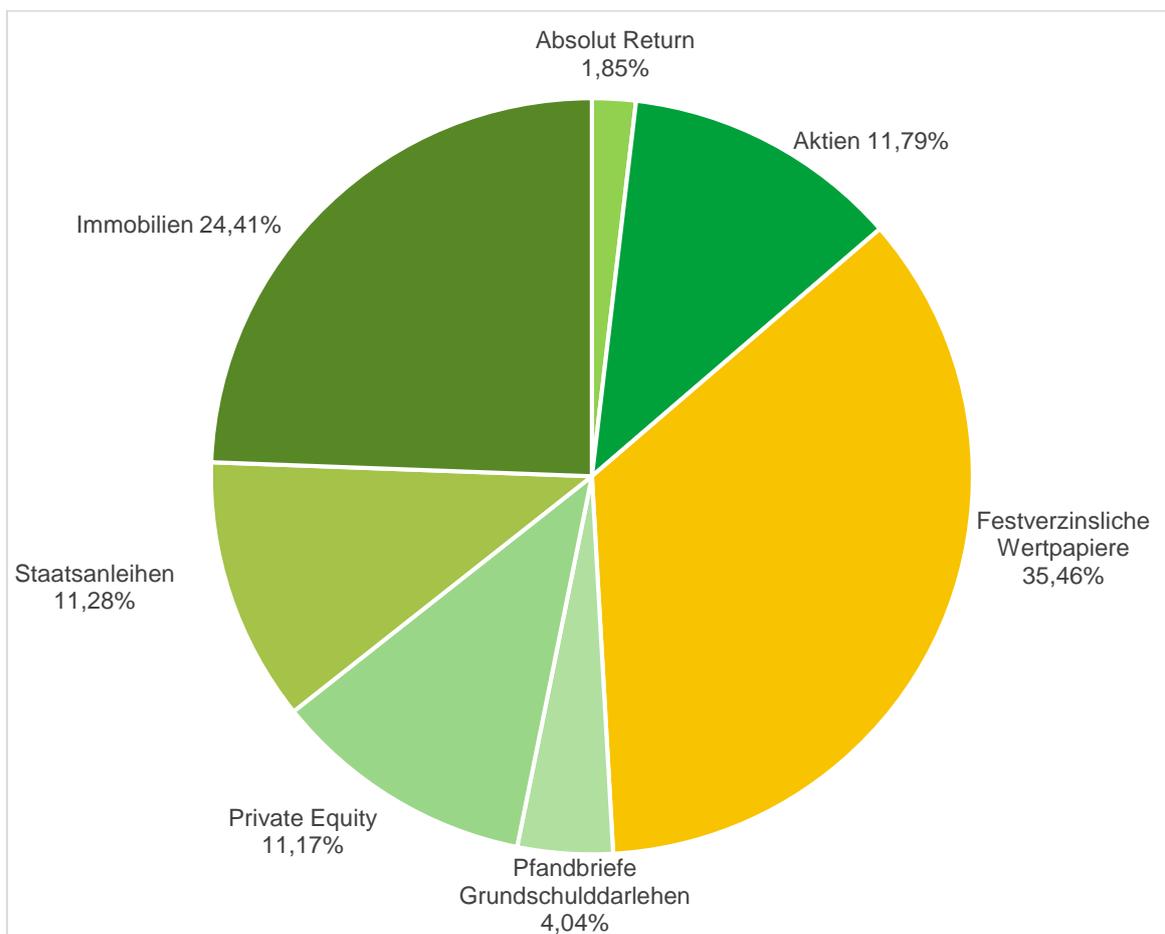
In den Personalkosten sind die Aufwendungen für das in der Zusatzversorgungskasse tätige Personal enthalten. Eine Erstattung seitens der Zusatzversorgungskasse erfolgt entsprechend. Der Verwaltungskostensatz, ermittelt aus den Aufwendungen für die Verwaltung (TEUR 6.716), abzüglich der sonstigen Verwaltungserträge (TEUR 4.162), geteilt durch Erträge der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse, beträgt 2,15 % (Vorjahr 2,14 %).

8.3 Vermögensanlage und Kapitalanlagen

Der KVSA verfügte zum 31.12.2021 über Kapitalanlagen und liquide Mittel (Finanzmittelfonds) in Höhe von TEUR 1.195.136 (Buchwerte). Dies entspricht einem Anteil von 98,85 % der Bilanzsumme. Die Buchwerte entwickelten sich dynamisch und gleichmäßig. Der Zeitwert der Kapitalanlagen und liquiden Mittel beträgt zum 31.12.2021 TEUR 1.390.643. Die Rücklage der Beamtenversorgung gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA beträgt TEUR 1.205.141. Dies entspricht einem Anteil von 99,68 % der Bilanzsumme.



Aufteilung der Kapitalanlagen (nach Buchwerten)



Der KVSA legt sein Kapital in der Regel langfristig an, ohne die jederzeitige Liquidität zu gefährden.

Die gewichtete Restlaufzeit aller festverzinslichen Kapitalanlagen erhöhte sich geringfügig von 15,52 (Geschäftsjahresende 2020) auf 16,33 Jahre zum Abschluss des Berichtsjahres.

Der Gesamtbestand der festverzinslichen Kapitalanlagen im Direktbestand hat eine Durchschnittsrendite von 3,30 % (Vorjahr 3,49 %). Die prognostizierte Nettoverzinsung von 3,25 % wurde somit übertroffen. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren schrittweisen Absenkung der Verzinsung auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen zu rechnen.

Die Kapitalanlagen unterliegen den Risiken aus der Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Vermögensanlage ist in ihren Grundsätzen an das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angelehnt.

Das Vermögen ist gemäß § 14 des Gesetzes über den KVSA so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht werden.

Basis einer erfolgreichen Anlagepolitik ist eine strategische Vermögensstrukturierung (strategische Asset-Allokation). Beim KVSA leitet sich diese aus den Ergebnissen einer Asset-Liability-Managementstudie ab. Die Studie hat die Aufgabe, die Assets (Kapitalanlagen) unter Beachtung der Liabilities (Verpflichtungen) langfristig zu strukturieren.

Dabei bilden festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und alternative Investments den Kern des Portfolios. Auf diese Weise wird das Vermögen entsprechend den Zielen des KVSA langfristig optimal unter Risiko-Rendite-Annahmen strukturiert investiert.

Zur kurz- bis mittelfristigen Vermögensoptimierung wird die taktische Asset-Allokation eingesetzt. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn makroökonomische, fundamentale, technische und marktpsychologische Daten eine Über- oder Untergewichtung einer Anlageklasse erforderlich machen. Um langfristig überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere Kaufentscheidungen von antizyklischen Aspekten beeinflusst.

Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf und zur Lage

Die Geschäfte des KVSA sind in der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse planmäßig verlaufen. Die Kennzahlen zur Lage des KVSA im Berichtsjahr 2021 bewegten sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Die Kapitalanlagen haben sich 2021 überdurchschnittlich positiv entwickelt. Im aktuellen Geschäftsjahr ist die Entwicklung an den Kapitalmärkten und im Portfolio des KVSA durch gefallene Marktwerte in Folge der steigenden Zinsen am Kapitalmarkt sowie durch sinkende Marktwerte der Aktienmärkte in Folge des Ukrainekrieges geprägt. Der KVSA verfolgt weiterhin langfristige Anlageziele unter Beachtung der für ihn geltenden Richtlinien und Vorgaben.

9 Risikobericht

9.1 Organisatorischer Aufbau und Ablauf des Risikomanagements

Der KVSA verfügt über ein einheitliches Risikomanagementsystem, das die gesamte Risikolage des Verbandes berücksichtigt und einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz über die Geschäftsfelder Beamtenversorgung, Beihilfe und Zusatzversorgung verfolgt. Grundsätzlich betrachtet das Risikomanagement die Entwicklung der wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip) unter Berücksichtigung der besonderen Spezifikation einer Altersvorsorgeeinrichtung (Proportionalitätsprinzip).

In der institutionellen Ebene ist das Risikomanagement/Controlling (RM/C) als Stabsstelle direkt dem Geschäftsführer unterstellt. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung verantwortlich, der Vorstand und die Verbandsversammlung sind als Überwachungsorgane wesentliche Elemente des Risikomanagements.

In der funktionalen Ebene unterstützt RM/C den Geschäftsführer und die einzelnen Fachbereiche durch die Betrachtung der ablauforganisatorischen Prozesse bei der Unternehmenssteuerung und berichtet direkt an den Geschäftsführer des KVSA.

9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements

9.3 Versicherungstechnische Risiken

Zu den versicherungstechnischen Risiken gehören die demografischen Risiken, die biometrischen Risiken und das Rechnungszinsrisiko.

Der KVSA ist aufgrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen langfristig gebunden. Sich ändernde Rahmenbedingungen oder Abweichungen in den Annahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens werden analysiert, um frühzeitig Risiken daraus zu erkennen.

Den biometrischen Risiken wird durch die Beobachtung und Analyse der Bestandsentwicklung durch den Aktuar Rechnung getragen. Sofern Abweichungen zwischen den Annahmen und der aktuellen Entwicklung es erforderlich machen, werden der Verbandsversammlung auf Empfehlung des Aktuars entsprechende Finanzierungsanpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der dem Finanzierungsplan zugrundeliegende Rechnungszins berücksichtigt die notwendigen Zinserfordernisse aus Rentendynamisierung, Gehaltstrends, Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger und Biometrie.

Das Risiko wird mittels Frühwarnindikatoren und Langfristprognosen gesteuert. Als Frühwarnindikator dienen die Abweichungen zwischen dem erforderlichen Rechnungszins und dem erwarteten Kapitalertrag im Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Für die Langfristprognose werden über einen Zeitraum von 40 Jahren die Abweichungen analysiert.

Der erwirtschaftete Nettozins liegt im Jahr 2021 über dem erforderlichen Rechnungszins.

9.4 Kapitalanlagerisiken

Strategisches Risiko

Das elementare strategische Risiko der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den erforderlichen Rechnungszins nicht erreicht. Durch eine strategische Kapitalanlagepolitik wird die Erreichung des erforderlichen Rechnungszinses angestrebt. Dazu zählen weiterhin eine diversifizierte Anlagepolitik, insbesondere die Investition in Substanzwerte, um die Unabhängigkeit von Zinsniveau und Inflation zu erhöhen.

Weitere wesentliche Risiken der Kapitalanlage sind: Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiken versteht der KVSA im Einzelnen das Kursrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Derivate- und Rohstoffrisiko, das Währungsrisiko, das Immobilienrisiko, das Abschreibungs- und das Wiederanlagerisiko.

Marktrisiken entstehen durch Marktpreisänderungen und werden u. a. durch die Darstellung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowie durch regelmäßige Stresstests erfasst und bewertet.

Das Vermögen des KVSA hat alle durchgeführten Stresstests für alle BaFin-Stresstest-Szenarien bestanden. Die im Portfolio enthaltenen Marktrisiken können anhand von Kennzahlen quantifiziert und beurteilt werden. Der KVSA misst dafür die annualisierte Volatilität und die Sharpe Ratio auf Basis täglicher Kurswerte und Geldflüsse.

Die annualisierte Volatilität für das Portfolio liegt für das Berichtsjahr bei 3,27 % (Vorjahr 5,32 %) und damit unter der annualisierten Volatilität der 10-jährigen Bundesanleihe von 4,29 %. Das Portfolio kann somit als stabil bezeichnet werden, Marktverwerfungen an den Aktien- oder Zinsmärkten haben keinen nennenswerten Einfluss auf das Portfolio, sind jedoch erkennbar.

Die Sharpe Ratio betrug für das Vermögen des KVSA gemessen am risikolosen Zins des 1-Monats-Euribors 1,22. Die Sharpe Ratio der 10-jährigen Bundesanleihe liegt bei 0,009. Daraus ist erkennbar, dass die eingegangenen Risiken im Portfolio des KVSA angemessen vergütet werden. Die Kennzahlen Volatilität und Sharpe Ratio belegen, wie stabil das Portfolio gegenüber den Risiken der Kapitalanlage ist.

Währungsrisiko

Grundsätzlich ist das Vermögen des KVSA in der Währung anzulegen, in der die Verpflichtungen bestehen. Bis zu 30 % des Vermögens können in einer anderen Währung angelegt sein. Im Rahmen dessen wurde die Ausweitung von Assetklassen mit Währungsrisiken fortgesetzt. Zur Risikobegrenzung wird ein dynamisches Währungsmanagement eingesetzt.

Wiederanlagerisiko

Wiederanlagerisiken sind für den KVSA von großer Bedeutung und werden quantifiziert. Die weiterhin anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt führt zu einer fortgesetzten Verringerung der erzielbaren Renditen für festverzinsliche Kapitalanlagen.

Diese Entwicklung wird durch die vorhandenen Kündigungsrechte der Emittenten noch verstärkt. Die Ausübung der Kündigungsrechte wird unter den derzeitigen Kapitalmarktszenarien weiterhin als hoch eingeschätzt. Die vorhandenen Wiederanlagerisiken steigen.

Kreditrisiko

Kreditrisiken entstehen durch Bonitätsverschlechterung oder den Ausfall von Schuldnern. Durch die breite Emittentenstreuung und die Steuerung anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen sowohl für Emittenten (Adressenausfallrisiko) als auch für Wertpapiere (Bonitätsrisiko) wird dieses Risiko begrenzt. Der KVSA quantifiziert zur Risikosteuerung das Adressenausfallrisiko und das Bonitätsrisiko. Die Basis dafür bilden ausgewählte Kennziffern der anerkannten Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken werden durch eine angemessene Streuung der Anlageformen und Assetklassen begrenzt. Der KVSA investiert in 18 Anlageformen entsprechend der AnIV und besetzt 18 Assetklassen (ohne Liquidität), die im Rahmen der Kapitalanlagestrategie definiert wurden. Eine weitere Begrenzung der Konzentrationsrisiken erreicht der KVSA durch die Vergabe von 34 Fondsmandaten an 32 verschiedene Portfoliomanager.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn fällige Verpflichtungen nicht fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Liquiditätssteuerung erfolgt in der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement. Das Risikomanagement bewertet das langfristige Liquiditätsrisiko u. a. durch Projektionen der langfristigen Liquiditätsentwicklung.

Risikomanagementziele und -methoden

Der implementierte Asset-Liability-Managementprozess ermöglicht die Simulation von künftigen Vermögens- und Verpflichtungsentwicklungen. Diese Simulation wird für eine optimale Abstimmung der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz verwendet und bildet das Kernelement für die Kapitalanlagestrategie und somit auch die Basis für das Risikomanagement der Kapitalanlagen.

Zudem dienen eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte, Simulationsrechnungen über die Entwicklung der stillen Reserven, Berechnungen auf Basis möglicher Extremszenarien an den Kapitalmärkten, Limitsysteme, Ratingrichtlinien sowie weitere interne Vorgaben dem Risikomanagement.

Der KVSA kann durch Szenariorechnungen die Auswirkung auf das Portfolio und die Ertragsentwicklung quantifizieren. Die Ergebnisse zeigen für den Zeitraum einer 10-jährigen Szenariorechnung eine stetig sinkende Nettoverzinsung. Dem Risiko wird durch die Umsetzung der Soll-Allokation aus der ALM-Studie entgegengewirkt.

Um die Risiken und entsprechenden Managementmaßnahmen des Investmentprozesses aufzuzeigen, verfügt der KVSA über ein umfangreiches internes Kontroll- und Berichtswesen. Das Berichtswesen und das implementierte interne Kontrollsystem ermöglichen eine effektive, strategische und taktische Steuerung der Kapitalanlagen.

9.5 Operationelle Risiken

Für den KVSA sind operationelle Risiken interne Risiken. Darunter versteht der KVSA das Risiko eines Verlustes oder Schadens aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. So zählt das Organisations- und Prozessrisiko ebenso dazu wie die technischen und IT-Risiken, die Personal- und die Kontrollrisiken. Die Risiken werden erfasst und bewertet, ggf. werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und/oder Maßnahmen umgesetzt.

Die Kernprozesse des KVSA sind abhängig von einer funktionsfähigen und vielfältigen IT-Systemlandschaft. Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Daten ist Risikovorsorge getroffen worden, die in einem zu erstellenden Notfallkonzept dokumentiert wird.

9.6 Rechtliche Risiken

Rechtliche externe Risiken ergeben sich für den KVSA z. B. durch geänderte gesetzliche Vorgaben. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung werden beobachtet, um frühzeitig auf Neuerungen reagieren zu können.

Rechtliche interne Risiken ergeben sich für den KVSA aus laufenden Gerichtsverfahren. Die Verfahren werden durch die Fachabteilungen und die Stabsstelle Recht begleitet. Die sich ergebenden Risiken aus den laufenden Verfahren sind für den KVSA tragbar.

9.7 Ausfall von Forderungen

Der Ausfall von Forderungen ist für den KVSA momentan kein relevantes Risiko. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen beträgt TEUR 1.093 und ist vertretbar.

9.8 Sonstige Risiken

Der KVSA definiert als sonstige Risiken z. B. strategische- und Reputationsrisiken. Als sonstige Risiken werden durch den KVSA auch Risiken gesehen, die sonst keiner Risikokategorie zugeordnet werden können, dazu zählen z. B. Risiken durch kriminelle Handlungen oder Dienstleisterrisiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden diese Risiken erfasst und bewertet.

9.9 Zusammenfassung

Aktuell sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt gefährden können.

10 Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

10.1 Beamtenversorgung und Beihilfe

Die Entwicklung des Aktivenbestandes ist weiterhin rückläufig, die Anzahl der unbesetzten Beamtenstellen wird auch weiterhin zunehmen. Im System der Beamtenversorgung wird das Verhältnis von Versorgungsempfängern zu Aktiven bis 2040 von 0,7 auf 1,3 steigen. Danach wird sich das Verhältnis verringern und sich über einen langen Zeitraum zwischen 1,0 und 1,2 stabilisieren.

Das Finanzierungssystem des KVSA aus Umlagen, Kapitalerträgen und anteiliger Kapitaldeckung folgt dem Gedanken der Vorsorge. Es hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch den stetigen Kapitalaufbau wird versucht, größere Umlagesprünge zu vermeiden.

Dennoch ist nach dem letzten von der Heubeck AG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, bedingt durch die gestiegene Lebenserwartung und das anhaltend niedrige Zinsniveau, ein weiterer stufenweiser Anstieg des Umlagesatzes notwendig. Die Umlagesätze sollen ab 2022 um 4 %-Punkte und danach in den Jahren 2024 bis 2030 alle zwei Jahre in 2 %-Schritten bis auf 60 % im Jahr 2030 ansteigen. Bei dieser Prognose wird der aktuell erforderliche Rechnungszins von 3,25 % auf 3,75 % im Jahr 2035 angehoben.

Diese Erwartung wird durch weiter steigende Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger verstärkt. Während Versorgungsleistungen nahezu planbar sind, ist die Planbarkeit der Ausgaben für Beihilfeaufwendungen schwieriger.

Die Aufwendungen für die Beihilfe der Versorgungsempfänger werden z. B. aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Leistungsausweitung im Bereich der Pflege weiter steigen und sind aufgrund ihrer Finanzierung durch die Umlage ein wichtiger Prognosefaktor im versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG.

Bezüglich der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA, den Einnahmen und Ausgaben der Beamtenversorgung sowie der Erreichung der erforderlichen Nettoverzinsung der sonstigen Kapitalanlagen, befindet sich der KVSA im Prognosezeitraum im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens.

Wir planen für das Geschäftsjahr 2022 in der Beamtenversorgung inklusive der Beihilfe für die Versorgungsempfänger mit Erträgen aus Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz von TEUR 124.043 und mit Aufwendungen für Leistungsfälle von TEUR 81.620.

10.2 Kapitalanlagen

Im Ausblick sollte sich eine weitere Normalisierung im Pandemiegeschehen durch den Übergang in einen für Infektionskrankheiten normaleren, endemischen Zustand einstellen. Jedoch wird der Optimismus der Investoren durch einen Dreiklang aus geopolitischen Spannungen mit militärischen Auseinandersetzungen, knappeheitsbedingten Wachstumshindernissen und restriktiven geldpolitischen Maßnahmen bei hoher Inflation gedämpft. Die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste Zeitenwende stellt die gesamte Sicherheitsarchitektur in Frage und erschwert internationale Investitionen. Kapazitätsprobleme, Leerstandskosten und verkürzte Lieferketten zwingen zur Rückholung kritischer Produktionsmittel, womit ein Teil der Globalisierungsfortschritte wieder zu Lasten der Effizienz zurückgedreht wird. Dadurch wird es zu sinkenden Kapitalerträgen bei gleichzeitig geringeren Umsätzen und steigenden Kosten kommen. Da sich die weltweite Inflation bereits auf einem belastenden Niveau für Wirtschaft und Konsumenten befindet, werden die Notenbanken zunächst zu einer Beendigung ihrer Anleihekaufprogramme gedrängt, worauf dann Leitzinserhöhungen folgen werden.

Die steigenden Zinsen belasten insbesondere die Attraktivität von wenig rentablen oder hoch bewerteten Kapitalmarktsegmenten. Mit jeder Leitzinserhöhung erwarten Kapitalanleger aber höhere Renditen, was sich zunächst negativ auf die Kursentwicklung auswirken könnte. Niedrigere Bewertungen von Wertpapieren würden dann wieder ein neues Gleichgewicht zu künftigen Erträgen schaffen. Da die Zentralbankpolitik am Ende ihrer wirksamen Möglichkeiten angekommen war, sinkt die Effektivität staatlicher Ausgabenprogramme durch erschwerte Finanzierungen bei hohem Schuldeniveau und steigenden Zinszahlungen. Sollten die Staatsausgaben trotz niedriger Wachstumsaussichten und steigenden Zinslasten weiterhin auf hohem Niveau verharren, würde dies die Inflationsentwicklung zusätzlich anheizen.

Trotzdem werden risikolose Kapitalmarktrenditen ausgehend vom Niedrigzinsumfeld begrenzt bleiben, denn zu hohe Zinsen gefährden die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen analog zur letzten Eurolandkrise. Zudem wird der nächste Konjunkturabschwung bereits erwartet, da viele Langfristfolgen der Pandemie ungeklärt sind und durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine noch verstärkt werden. Selbst wenn steigende Preise bereits den Konsum belasten und Sanktionen Waren wie Lebensmittel global verknappen, könnten durch Embargos im Energiesektor Stillstände möglich werden, die in eine Rezession münden. Die Notwendigkeit stützender Zinssenkungen und Liquiditätsmaßnahmen könnte so schneller eintreten als die Projektionen von mehrjährigen Zinserhöhungszyklen seitens der Notenbanken.

Trotz des gestiegenen Zinsniveaus setzt sich allein durch Zeitablauf im Kapitalbestand eine weitere Verringerung der durchschnittlichen Verzinsung bei festverzinslichen Wertpapieren fort, da der derzeitige Bestandszins noch immer deutlich über dem erzielbaren Kapitalmarktzins liegt. Damit werden risikolose Anleihen auch weiterhin keinen auskömmlichen positiven Ergebnisbeitrag leisten können. Die laufenden Zinszahlungen erstklassiger Anleiheaussteller reichen nicht aus, um selbst kleinste Kursverluste aufgrund steigender Kapitalmarktrenditen aufzufangen. Anlagen in kurz- bis mittelfristigen Rentenmarktsegmenten, die in lokalen Währungen ausgestellt sind, erscheinen in diesem Umfeld als Alternative zum Euro attraktiv.

Die vollständige Normalisierung und eine Rückkehr der Wirtschaftsleistung auf das Vorkrisenniveau wird noch Zeit benötigen. Da die steigenden Kapitalmarktzinsen und Rückführungen der Liquiditätshilfen der Notenbanken zu höheren Renditeanforderungen führen, werden auch die Schwankungen an den Kapitalmärkten zunehmen. In bereits hoch bewerteten Kapitalmarktsegmenten im Aktien- oder Immobilienbereich ist Vorsicht geboten, wobei spürbare Kursrückschläge auch zu einem Wiedereinstieg genutzt werden können. In einem inflationären Umfeld mit noch immer niedrigen Zinsen sind auf ermäßigtem Niveau weiterhin Sachwerte wie Rohstoffe, Immobilien oder Aktien gegenüber nominalen Anlageklassen wie Zinspapieren oder Liquidität vorzuziehen.

Die Risiken für die Kapitalmärkte und damit auch für die Kapitalanlagen des KVSA bestehen vor allem in den zunehmenden Unsicherheiten über den konjunkturellen Verlauf bei wieder anziehenden Leitzinsen. Die nunmehr erwartete Stagflation ist gekennzeichnet von einer nur schwachen Wirtschaftsleistung bei steigendem Preisniveau. Durch die übermäßige geldpolitische Stimulierung hatten sich die Kapitalmärkte von der Realwirtschaft abgekoppelt. Die hohen Bewertungen einzelner Kapitalmarktsegmente kamen vielfach nicht über fundamental gesundes Wachstum, sondern liquiditätsgetrieben durch billige Geldzufuhr zustande. Belastungen können sich jedoch aus den ökonomischen Langfristfolgen der Pandemiekrise im Rahmen der bereits bestehenden Diskussion der Schulden Tragfähigkeit ergeben.

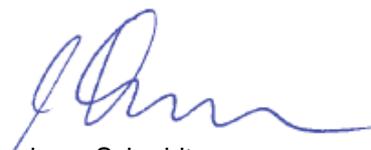
Das wesentliche Ziel der Kapitalanlage ist die Erreichung des mittelfristig erforderlichen Rechnungszinses von 3,25 %. Chancen, dieses Ziel zu erreichen, sieht der KVSA durch die weitere Hinzunahme ertragreicher und sachwertorientierter Kapitalanlagen. Das noch nicht ausgeschöpfte Risikodeckungspotenzial erlaubt dabei unter Ausnutzung von antizyklischen Kapitalmarkttransaktionen höhere Risiken einzugehen. In herausfordernden Marktphasen ist es unvermeidlich, sich permanent mit neuen Assetklassen zu beschäftigen und diese für den KVSA zu erschließen.

Als Kapitalanlagestrategie dienen dabei die Ergebnisse der ALM-Studie. Dabei kommt eine breite Streuung und Mischung der Kapitalanlagen zur Anwendung. Das Risikodeckungspotenzial des Gesamtportfolios soll im Rahmen der Möglichkeiten genutzt und das Rendite-Risiko-Profil noch weiter optimiert werden. Die Nettoverzinsung wird für das Geschäftsjahr 2022 mit 3,25 % prognostiziert.

Magdeburg, den 23. September 2022



André Wähnelt
Geschäftsführer



Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021	31.12.2020	Passivseite	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. Sonderposten		
Entgeltlich erworbene Software	67.726,20	59.412,20	I. Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	1.205.141.271,44	1.127.217.039,92
			II. Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA	804.256,20	1.977.983,46
				1.205.945.527,64	1.129.195.023,38
B. Kapitalanlagen			B. Sonstige Rückstellungen	2.112.145,55	700.972,09
Sonstige Kapitalanlagen					
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	735.189.179,07	677.389.591,12	C. Verbindlichkeiten		
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	135.453.812,86	112.770.342,86	I. Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber		
3. Grundschnuldforderungen	8.500.000,00	22.000.000,00	1. Versorgungs- und Leistungsempfängern	27.133,39	65.421,99
4. Sonstige Ausleihungen			2. Mitgliedern	255.692,00	188.490,00
a) Namensschuldverschreibungen	232.846.200,00	221.346.200,00	3. Nichtmitgliedern, anderen Versorgungskassen und -einrichtungen	485.579,17	1.652,84
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	75.508.000,00	72.508.000,00		768.404,56	255.564,83
	308.354.200,00	293.854.200,00	II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.871,52	68.846,53
	1.187.497.191,93	1.106.014.133,98	III. Sonstige Verbindlichkeiten	168.208,68	274.602,33
			davon aus Steuern 39.076,17 EUR (Vorjahr: 38.652,20 EUR)		
C. Forderungen				988.484,76	599.013,69
I. Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an:					
1. Versorgungs- und Leistungsempfänger	7.846,89	15.705,65			
2. Mitglieder	256.148,55	479.037,54			
3. Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen und -einrichtungen	635.833,13	254.447,73			
	899.828,57	749.190,92			
II. Sonstige Forderungen	193.485,89	97.664,09			
	1.093.314,46	846.855,01			
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen	15.739,00	19.944,00			
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	7.623.536,21	11.633.725,81			
	7.639.275,21	11.653.669,81			
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgegrenzte Zinsen	7.966.943,77	7.605.555,34			
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	4.781.706,38	4.315.382,82			
	12.748.650,15	11.920.938,16			
Summe der Aktiva	1.209.046.157,95	1.130.495.009,16	Summe der Passiva	1.209.046.157,95	1.130.495.009,16

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021	2020
	Euro	Euro
I. Verwaltungstechnische Rechnung		
1. Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz	118.877.673,79	119.189.254,34
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	39.461.949,58	37.041.062,06
b) Erträge aus Zuschreibungen von Kapitalanlagen	0,00	13.040,00
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.656.830,93	297.678,00
	41.118.780,51	37.351.780,06
3. Entnahme aus der Rücklage	1.173.727,26	0,00
4. Sonstige Verwaltungserträge	4.161.537,00	4.121.836,06
5. Aufwendungen für Leistungsfälle	78.504.125,49	71.282.052,92
6. Aufwendungen aus Einstellungen in Sonderposten		
a) Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	77.924.231,52	81.407.658,96
b) Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA	0,00	517.794,96
7. Aufwendungen für die Verwaltung	6.716.383,12	6.678.064,51
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	68.836,24	119.033,80
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	2.084.000,00	662.906,00
	2.152.836,24	781.939,80
9. Verwaltungstechnisches Ergebnis	34.142,19	-4.640,69
II. Nichtverwaltungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	150.731,18	119.812,14
2. Sonstige Aufwendungen	184.873,37	159.863,85
3. Sonstiges Ergebnis	-34.142,19	-40.051,71
4. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit/ Jahresüberschuss-/ Jahresfehlbetrag	0,00	-44.692,40
5. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	4.564,09
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	116.105,51
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	0,00	4.564,09
8. Einstellungen in Sonderposten		
in Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	0,00	71.413,11
9. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	29
Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	29
Erläuterungen zur Bilanz	31
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	34
Ergänzende Angaben	36
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	36
Angaben zu Organen des Verbandes	36
Mitglieder des Verbandes	37
Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	37
Geschäftsführung	38
Verwaltung	38

Anlage

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg. Der Jahresabschluss wird gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt aufgestellt. Dabei kommt eine Bilanzierungsrichtlinie zur Anwendung, welche die geschäftsspezifischen Besonderheiten des KVSA berücksichtigt. Diese Richtlinie definiert die Entscheidungsspielräume in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) unter Beachtung der Besonderheiten des Verbandes.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes und der Jahresabschluss des Sondervermögens Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt werden nicht zusammengefasst. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein gesonderter Jahresabschluss erstellt. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird im Anhang angegeben.

Im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die **sonstigen Kapitalanlagen** werden grundsätzlich dem Anlagevermögen zugeordnet, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sie werden dementsprechend mit den Anschaffungskosten bilanziert. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen werden abgegrenzt. Agien werden linear über die Laufzeit der Kapitalanlage oder in Höhe von jeweils bis zu 0,1 % der Bilanzsumme wahlweise sofort abgeschrieben. Strukturierte Produkte werden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einzelner Kapitalanlagen werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Als Indizien für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dienen bei Einzelbetrachtung der Kapitalanlagen

- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung zum Bilanzstichtag größer 10 %),
- die Sicherheiten (Kapitalgarantie, Einlagensicherung, Bonität des Emittenten),
- die Restlaufzeit (Prognose der künftigen Wertentwicklung der betreffenden Kapitalanlage mit einem Prognosezeitraum bis zu 5 Jahren) und
- die Marktverhältnisse (u. a. Volatilität, Zinsniveau, Erwartungen).

Der Prognose der künftigen Wertentwicklung werden die Renditeannahmen zu der jeweiligen Assetklasse gemäß der aktuellen Asset-Liability-Managementstudie zugrunde gelegt. Ein Diskontierungszinssatz wird aus Vereinfachungsgründen dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der sonstigen Ausleihungen kommt folgende Systematik zum Ansatz:

- Der Fundingspread des Emittenten gegenüber dem 6 Monats-Euribor Midswapsatz wird laufzeitadäquat fixiert.

- Die Marktpreisbildung erfolgt anhand der aktuellen Zinskurve des 6 Monats-Euribor Midswapsatzes.

Diese Bewertung wird angewandt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht soweit ändern, dass eine Rückzahlung gefährdet ist.

Eine Änderung der Rahmenbedingungen ist mindestens dann anzunehmen, wenn der Emittent oder die Schuldverschreibung durch Ratingabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich fällt. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Spreads mit Hilfe vergleichbarer börsennotierter Anleihen bzw. mit Hilfe von Spreadentwicklungen vergleichbarer Indices.

Liegen Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr vor, wird eine Zuschreibung auf den Zeitwert, höchstens jedoch bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt, bis auf eine Herabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich, keine negativen Spreadveränderungen des Emittenten während der Laufzeit, sofern eine Rückzahlung nicht gefährdet ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit Ausnahme der Sachanlagen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden nach Maßgabe der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Bei den Sachanlagen werden Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis 250 €) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis 1.000 €) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Scheidet ein Anlagegut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Bei den **abgegrenzten Zinsen** liegen die Fälligkeiten der Zahlungen nach dem Abschlussstichtag.

Als **sonstige Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das **Eigenkapital** wird mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Unter den **Sonderposten**, die Fremdkapitalcharakter haben, werden die satzungsmäßigen Rücklagen mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wird gebildet, um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und diesen dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die jährlichen Überschüsse der Beamtenversorgung werden vollständig dieser Rücklage zugeführt.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA für die Beihilfeumlagekasse** wird gebildet, um erhebliche Schwankungen des Umlagehebesatzes in der Beihilfeumlagekasse zu vermeiden. Die jährlichen Überschüsse der Beihilfeumlagekasse werden der Rücklage vollständig zugeführt. Jährliche Defizite werden der Rücklage entnommen. Die Rücklage für die Beihilfeumlagekasse befindet sich nach Schaffung der satzungsmäßigen Grundlage im Aufbau. Eine Zielgröße ist noch nicht definiert.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. August 2009 nicht gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten der **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Kapitalanlagen** sind unter Angabe der Anschaffungskosten und der Abschreibungen im Anlagengitter (Anlage „Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2021“) dargestellt.

Unter **Anteile an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren** sind Fondsanteile und nicht festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere erfasst.

- Anteile an Investmentvermögen größer 10 % gemäß § 285 Nr. 26 HGB

Bezeichnung des Fonds	2021
KVSA Beamtenversorgung	EURO
<hr/>	
Anlageziele	
Multiasset	
Buchwert	735.189.179
Marktwert	885.440.990
Reserven/Lasten	150.251.811
Ausschüttung	24.743.657,40

Eine Beschränkung der täglichen Rückgabe der Anteile besteht nicht.

- Strukturierte Produkte

Die strukturierten Produkte mit einem Gesamtbuchwert von TEUR 130.500 und einem Gesamtnominalwert von TEUR 130.500 wurden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Vom Gesamtnominalwert sind mit Andienungs- bzw. Kündigungsrechten der Emittenten TEUR 124.500 ausgestattet (sonstige finanzielle Verpflichtung), TEUR 2.000 währungsbezogene und TEUR 125.500 als zinsbezogene Geschäfte enthalten. Bei strukturierten Produkten im Nominalwert von TEUR 3.000 ist die Performance von verschiedenen Indices abhängig. Die strukturierten Produkte teilen sich in folgende Bilanzposten auf:

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	23.040	21.000
Namenschuldverschreibungen	97.126	89.500
Schuldscheinforderungen und Darlehen	21.120	20.000

- Zu den Kapitalanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB):

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	17.632	18.742
Grundschnldforderungen	6.898	7.000
Namensschuldverschreibungen	43.407	46.000
Schuldscheinforderungen und Darlehen	7.911	8.000

Im Posten Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 150.252.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren bestehen insgesamt stillen Lasten in Höhe von TEUR 1.110. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 19.642.

Bei insgesamt acht Inhaberschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 1.110 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei einer Inhaberschuldverschreibung erfolgte eine Abschreibung in Höhe von TEUR 560.

Bei den Grundschnldforderungen bestehen insgesamt stillen Lasten in Höhe von TEUR 102. Stille Reserven bestehen nicht.

Bei zwei Grundschnldforderungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 102 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei einer Grundschnldforderung erfolgte eine Abschreibung in Höhe von TEUR 1.500.

Bei den Namensschuldverschreibungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 2.593. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 28.457.

Bei insgesamt sechzehn Namensschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 2.593 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei zwei Namensschuldverschreibungen kam es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 24.

Bei den Schuldscheinforderungen und Darlehen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 89. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 8.688.

Bei vier Schuldscheinforderungen und Darlehen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 89 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Zum 31.12.2021 sind in den Kapitalanlagen Disagien von TEUR 4.973 bilanziert. In den Kapitalanlagen sind zum Bilanzstichtag keine Agien vorhanden.

In den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der beizulegenden Zeitwerte stille Lasten in Höhe von TEUR 3.905 und stille Reserven in Höhe von TEUR 207.051 enthalten. In den Kapitalanlagen sind damit saldiert stille Reserven in Höhe von TEUR 203.146 enthalten.

Die Risiken aus Veränderungen der Bewertungen zum Stichtag bei negativer Spreadveränderung werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Bilanzposten „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Grundschnuldorderungen“ sowie „Sonstige Ausleihungen“.

	Werte in T€ 31.12.2021	Erhöhung um 0,25 %	Erhöhung um 0,50 %	Erhöhung um 0,75 %	Erhöhung um 1,00 %
Buchwert	452.308				
Marktwert	505.387	-15.144	-29.447	-42.977	-55.806
Entwicklung der stillen Reserven	53.079	37.935	23.632	10.102	-2.727

Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 431, Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb mit einer Restlaufzeit über einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 87.

Die **sonstigen Forderungen** in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr TEUR 98) enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen ein Kreditinstitut (TEUR 110), welches eine Zinsforderung erst im Geschäftsjahr 2022 beglichen hat, Forderungen gegen die Zusatzversorgungskasse, die sich aus Rückstellungen für Urlaub, Mehrstunden und leistungsorientierter Bezahlung sowie den anteiligen Personal- und Verwaltungskostenerstattungen zusammensetzen (TEUR 75), sowie Forderungen gegen Dienstleister (TEUR 1). Sonstige Forderungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr bestehen nicht.

Bei den **laufenden Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Guthaben auf Verrechnungskonten für Kapitalanlagen.

Die **sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Beamtenversorgungs- und -besoldungszahlungen von TEUR 4.782 (Vorjahr TEUR 4.279). Ferner beinhaltet dieser Posten alle weiteren Verwaltungsaufwendungen des nächsten Jahres, die bereits im Jahr 2021 bezahlt worden sind.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wurden im Geschäftsjahr 2021 satzungsgemäß TEUR 77.924 eingestellt.

Der **Rücklage nach § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA** für die Beihilfeumlagekasse wurden im Geschäftsjahr 2021 satzungsgemäß TEUR 1.174 entnommen.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (TEUR 1.278), für Verwaltungsaufwendungen (TEUR 382), für Urlaubs-, Mehrarbeitsverpflichtungen und Arbeitszeitguthaben (TEUR 148), Kosten zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (TEUR 98), für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 72), für Jahresabschluss- und prüfungskosten (TEUR 65), für Jubiläumsverpflichtungen (TEUR 31), für interne Jahresabschlusskosten (TEUR 27) sowie für Prozesskostenrisiken (TEUR 11) enthalten.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter dem Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände ausgewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 74, Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von TEUR 55 sowie Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2021 in Höhe von TEUR 39 enthalten.

Das Vermögen (Bilanzsumme) der Sonderkasse Zusatzversorgungskasse beträgt TEUR 3.214.503.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz für die **Beamtenversorgung** gliedern sich wie folgt:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Umlage	103.136	102.252
Erstattungen	11.101	10.362
Schadenersatzansprüche	0	0
Gesamt	114.237	112.614

Die Gesamterträge im **Beihilfebereich** ergeben sich aus nachfolgenden Positionen:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Umlage	4.307	5.975
Erstattungen	467	427
Schadenersatzansprüche	21	44
Arzneimittelrabatte	13	129
Gesamt	4.808	6.575

Erträge aus Kapitalanlagen

Die Gesamterträge aus **Kapitalanlagen** gliedern sich folgendermaßen:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Zinsen aus festverzinslichen Kapitalanlagen	14.718	14.695
Erträge aus Fonds	24.744	22.346
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.657	298
Erträge aus Zuschreibungen	0	13
Gesamt	41.119	37.352

Sonstige Verwaltungserträge

Diese Erträge werden aus der Erstattung von Verwaltungskosten erzielt (vorwiegend für Verwaltungsleistungen der ZVK TEUR 4.075) sowie durch Erstattungen der Nichtmitglieder im Bereich Beamtenangelegenheiten in Höhe von TEUR 82.

Aufwendungen für Leistungsfälle

Die satzungsgemäßen Aufwendungen des KVSA setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Beamtenversorgung	73.098	65.872
• Versorgungsbezüge		
• Sterbegelder		
• Hinterbliebenenbezüge		
• Nachversicherungen		
• Erstattungen		
• Unfallfürsorgeleistungen		
• Beihilfe Versorgungsempfänger		
Beihilfe	5.407	5.410
Gesamt	78.505	71.282

Aufwendungen für die Verwaltung

Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes betragen TEUR 6.716. Der KVSA erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und andere Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Grundlagen. Daraus erfolgen Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von TEUR 4.162. Der Nettoaufwand zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die originären Aufgaben beträgt somit TEUR 2.554.

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	6.716	6.678
Erstattungen der Verwaltungskosten	4.162	4.122
Nettoaufwand	2.554	2.556

Der darin enthaltene Personalaufwand im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB (Gesamtkostenverfahren) gliedert sich wie folgt:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Bezüge und Entgelte	4.170	4.164
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	1.342 (653)	1.323 (658)
Gesamt	5.512	5.487

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen belaufen sich auf TEUR 69 (Vorjahr TEUR 119).

Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen betragen TEUR 2.084 (Vorjahr TEUR 663). Bei den zugrundeliegenden Papieren wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 584 (Vorjahr TEUR 663) auf planmäßige Abschreibungen von Agien.

Sonstige Erträge

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 94, Erträge aus der Erstattung von Dienstbezügen im Rahmen von Abordnungen (TEUR 22) und von Mutterschaftsaufwendungen (TEUR 24) sowie Erstattungen (TEUR 8) von Aufwendungen im Rahmen der Corona-Maßnahmen.

Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für interne Jahresabschlusskosten und Wirtschaftsprüfer (TEUR 92), Aufwendungen für Verwahrenngelte (TEUR 83), Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen für Gremien (TEUR 7) sowie Zinsaufwendungen für Archivierungsleistungen (TEUR 1).

Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Kooperationsvereinbarung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe. Aus diesem Vertrag resultieren Aufwendungen für die zentrale Datenverarbeitung und Entwicklungskosten für die Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse. Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Leasing-, Nutzungs-, Service- und Wartungsverträgen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen ist für die Beurteilung der Finanzlage des Verbandes nicht von Bedeutung.

Aus sonstigen Ausleihungen resultieren Verpflichtungen durch unbedingte Kreditzusagen (Andienungsrechte der Schuldner) von TEUR 30.000 für das Geschäftsjahr 2022 und von TEUR 146.000 für die Geschäftsjahre 2022 bis 2031.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB abgeschlossen, die zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sowie die Zusatzversorgungskasse für das Geschäftsjahr 2021 beträgt TEUR 51 und betrifft Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage betreffen die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die inflationsbedingten Zinsschritte von Zentralbanken. Die resultierenden Kapitalmarktentwicklungen haben bis heute zwar zu einem deutlichen Rückgang der Bewertungen unserer Kapitalanlagen geführt, würden aber derzeit keine bilanziellen Abwertungen zur Folge haben.

Angaben zu Organen des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

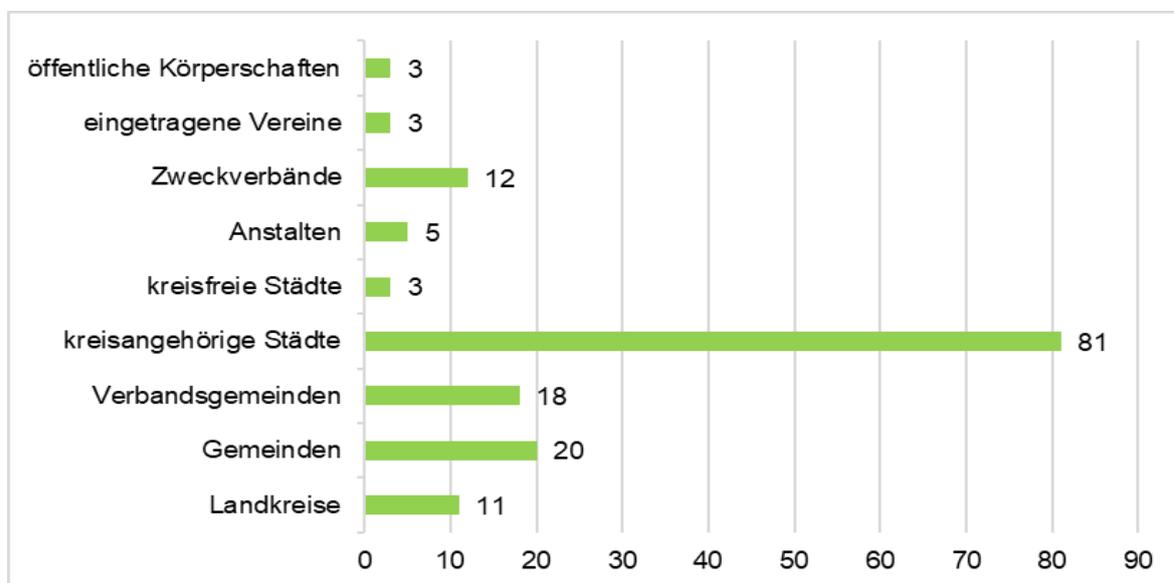
- die Verbandsversammlung (§ 5 Gesetz KVSA i. V. m. § 4 Satzung KVSA),
- der Vorstand (§ 6 und 7 Gesetz KVSA i. V. m. § 5 und 6 Satzung KVSA) und
- der Geschäftsführer (§ 8 Gesetz KVSA i. V. m. § 7 Satzung KVSA).

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im KVSA ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt. Dem KVSA gehörten am 31.12.2021 insgesamt 156 Mitglieder an.

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der gegenwärtig 156 Mitglieder.

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:



Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Vorsitzender des Vorstandes des KVSA ist Heinz-Lothar Theel, stellvertretender Vorsitzender ist Holger Platz.

Dem Vorstand gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat
Landkreis Jerichower Land

Jürgen Dannenberg (bis 11.07.2021)
Landrat
Landkreis Wittenberg

Martin Stichnoth (ab 08.12.2021)
Landrat
Landkreis Börde

Ute Pesselt
Verbandsgemeindegemeinderin
Verbandsgemeinde Vorharz

stellvertretende Mitglieder

Markus Bauer
Landrat
Salzlandkreis

Martin Stichnoth (bis 08.12.2021)
Landrat
Landkreis Börde

Enrico Ruby
Referent
Landkreistag Sachsen-Anhalt

André Schröder (ab 08.12.2021)
Landrat
Landkreis Mansfeld-Südharz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister
Hansestadt Stendal

Jürgen Leindecker (bis 30.06.2021)
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Bernward Küper (ab 08.12.2021)
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund S.-A.

Thomas Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Egbert Geier
Beigeordneter
Stadt Halle

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Andreas Nette
Bürgermeister
Stadt Querfurt

Holger Platz
Beigeordneter
Stadt Magdeburg

Steffen Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Norman Klebe
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Mario Braumann
Bürgermeister
Stadt Könnern

An die Mitglieder des Vorstandes wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 7 gezahlt.

Geschäftsführung

Hauptamtlicher Geschäftsführer des KVSA ist seit dem 01.03.2020 André Wähnelt. Stellvertretender Geschäftsführer ist seit dem 19.06.2019 Andreas Schmidt.

Die Bezüge des Geschäftsführers werden gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

Verwaltung

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 18 Beamte (Vorjahr 21) davon 11 in Teilzeit (Vorjahr 11) und 77 tariflich Beschäftigte (Vorjahr 72) davon 40 in Teilzeit (Vorjahr 37) beim KVSA tätig.

Magdeburg, den 23. September 2022

André Wähnelt
Geschäftsführer

Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Zeitwert
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
A. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	605.291,07	15.948,53	0,00	621.239,60	545.878,87	7.634,53	0,00	553.513,40	67.726,20	59.412,20	0,00
B. Kapitalanlagen											
Sonstige Kapitalanlagen											
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	677.389.591,12	72.799.587,91	14.999.999,96	735.189.179,07	0,00	0,00	0,00	0,00	735.189.179,07	677.389.591,12	885.440.989,80
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	113.679.588,72	23.243.470,00	0,00	136.923.058,72	909.245,86	560.000,00	0,00	1.469.245,86	135.453.812,86	112.770.342,86	153.985.986,96
3. Grundschuldforderungen	22.000.000,00	0,00	12.000.000,00	10.000.000,00	0,00	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	8.500.000,00	22.000.000,00	8.398.246,07
4. Sonstige Ausleihungen											
a) Namensschuldverschreibungen	223.053.650,00	20.524.000,00	9.000.000,00	234.577.650,00	1.707.450,00	24.000,00	0,00	1.731.450,00	232.846.200,00	221.346.200,00	258.710.640,02
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	75.401.000,00	5.000.000,00	2.000.000,00	78.401.000,00	2.893.000,00	0,00	0,00	2.893.000,00	75.508.000,00	72.508.000,00	84.107.313,38
	298.454.650,00	25.524.000,00	11.000.000,00	312.978.650,00	4.600.450,00	24.000,00	0,00	4.624.450,00	308.354.200,00	293.854.200,00	342.817.953,41
	1.111.523.829,84	121.567.057,91	37.999.999,96	1.195.090.887,79	5.509.695,86	2.084.000,00	0,00	7.593.695,86	1.187.497.191,93	1.106.014.133,98	1.390.643.176,24
Insgesamt	1.112.129.120,91	121.583.006,44	37.999.999,96	1.195.712.127,39	6.055.574,73	2.091.634,53	0,00	8.147.209,26	1.187.564.918,13	1.106.073.546,18	1.390.643.176,24

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so

darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 7. Oktober 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2021

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt führte im Berichtszeitraum sechs Sitzungen durch. Themen der Sitzungen waren u. a.:

- am 24. Februar 2021 (virtuelle Sitzung)
 - Aussetzung der Vollziehung des Bescheides zur Festsetzung einer Abfindungszahlung gemäß § 3 Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt (VLTG LSA) gegenüber der Stadt Landsberg
 - Personalangelegenheiten
 - Informaitonen über die Kapitalanlagen
 - Informationen im Rechtsstreit Thomas Wolf ./.. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Meinungsbildung zum Zeitpunkt der Aussetzung des Einzugs einer Rate für die Umalge der Beihilfeumlagekasse zur Entlastung der Mitglieder in der Coronazeit
 - Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen im KVSA

- am 7. Juli 2021
 - Personalangelegenheiten
 - Grundsatzdiskussion – Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des zukünftigen Umlagehebesatzes
 - Grundsatzdiskussion – Auswirkungen von Corona auf die Finanzanlagen des Verbandes
 - Informaitonen über die Kapitalanlagen

- am 18. Oktober 2021
 - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer
 - Beschluss über den Jahresabschluss 2020
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, dem Geschäftsführer des KVSA für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, den Umlagehebesatz zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich für das Jahr 2023 auf 52 v. H., bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 28 Abs. 1 der Verbandssatzung, festzusetzen
 - Beratung des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs 2022
 - Grundsatzbeschluss zur Festsetzung des Umlagehebesatzes zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich ab dem Jahr 2024
 - Festsetzung der Abfindungszahlung gegenüber der Stadt Landsberg
 - Personalangelegenheiten
 - Informationen über die Kapitalanlagen

Im Berichtsjahr wurden 9 Umlaufbeschlüsse gefasst.

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)

- in der Fassung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 173) -

Erster Teil Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1^{*12)} Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2^{*4) *6) *8) *9) *11) *12)} Aufgaben

(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.

(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.

(5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten.

§ 3^{*12)} Satzung

(1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung.

(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium macht die Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

Zweiter Teil Innere Verfassung des Verbandes

§ 4^{*12)} Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 5^{*5) *12)} Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 6^{*12)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 7^{*3) *6) *8) *12)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter

des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage;
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 8 **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

§ 9^{*10) *12)} **Aufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 10^{*2) *6) *7) *12)} Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

(2) Solange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Vierter Teil Finanzwirtschaft

§ 13^{*8) *12)} Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge aufgebracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.

§ 14^{*12)} Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15^{*3) *6) *10) *12)} Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

Fünfter Teil Sonderkasse

§ 16^{*12)} Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln;

(2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17^{*1)} *4)

(aufgehoben)

§ 18^{*3)} *4)

(aufgehoben)

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 in Kraft.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und ergänzende Verordnungen

Fußnote	Gesetz vom	geänderte Vorschrift	Inhalt	Fundstelle GVBl. LSA
Ursprungsfassung	15.11.1991	-	-	1991 S. 434
1	20.01.1992	§ 17	Übertragung der Geschäftsführung	1992 S. 22
2	VO vom 19.01.1993	zu § 10 Abs. 2	Pflichtmitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaften	1993 S. 6
3	03.02.1994	§ 7 § 15 § 18	redaktionell Haushaltswesen Amtszeit des Übergangsvorstandes	1994 S. 164
4	02.12.1998	§ 2 § 17 § 18	Versorgungsrücklage aufgehoben aufgehoben	1998 S. 496
5	07.01.2001	§ 5	Verbandsversammlung	2001 S. 540
6	16.07.2003	§ 2 § 10 § 15 § 7	Aufgaben Pflichtmitgliedschaft Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung Aufgaben des Vorstandes	2003 S. 171
7	18.11.2005	§ 10	Pflichtmitgliedschaft	2005 S. 700
8	20.12.2005	§ 2 § 7 § 13	Aufgaben Aufgaben des Vorstandes Aufbringung und Verwaltung der Mittel	2005 S. 808
9	08.02.2011	§ 2	Aufgaben	2011 S. 68
10	17.06.2014	§ 9 § 15	Aufsicht Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	2014 S. 333
11	17.12.2014	§ 2	Aufgaben	2014 S. 525
12	22.06.2018	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 6 § 7 § 9 § 10 § 13 § 14 § 15 § 16	Rechtsform und Sitz Aufgaben Satzung Organe Vorstand Aufgaben des Vorstandes Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Aufbringung und Verwaltung von Mitteln Vermögensanlage Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Rechtsverhältnisse	2018 S. 173

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

- in der Fassung vom 05.12.2018 (MBL. LSA S. 187) -

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung des Verbandes

§ 1^{*16)}

Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist durch Gesetz vom 15. November 1991 errichtet worden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit. Er ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

(3) Der Sitz ist Magdeburg.

§ 2^{*4) *10) *11) *13) *15) *16)}

Aufgaben

(1) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für die Versorgungsempfänger zu übernehmen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Er hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet.

(3) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte (Beamte und Arbeitnehmer).

(4) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des §11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.

(5) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnenwechseln und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnenwechseln wahrzunehmen. Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

(6) Für Versorgungsleistungen, die ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften

zugesagt worden sind, hat der Versorgungsverband als rechtlich unselbständiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse als Sonderkasse eingerichtet. Diese gibt sich eine eigene Satzung.

(7) Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

(8) Der Versorgungsverband kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4^{*8) *16)}

Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage nach § 27 entfällt eine Stimme.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 5^{*6) *8) *11) *15) *16)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zurzeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) über ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anwendbar.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(11) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld bis zur Höhe eines vollen Tagegeldsatzes nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes und die entstandenen Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Daneben erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6^{*11) *16)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen Geschäftsführer und Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 7^{*2) *8) *16)} **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem

Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8^{*10) *15) *16)}

Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Finanzbedarf festzustellen.

(3) Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. Er legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Vorstand vor.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden den Mitgliedern alljährlich als Verwaltungsbericht bekanntgegeben.

(5) Das Rechnungs- und Prüfungswesen regelt sich nach § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA).

(6) Für die Vermögensanlage gilt § 14 KVSAG LSA.

§ 9^{*14) *16)}

Aufsicht

(1) Die Aufsicht bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandssammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 10^{*10) *11) *13) *15) *16)}

Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes:

1. Kommunen im Sinne des § 1 KVG LSA,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11^{*11) *16)}

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zugesagt haben.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, auf die Pflichtmitglieder einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausüben und die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid.

§ 12^{*11) *16)}

Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

- a) eine Nachweisung der nach § 14 Abs. 1 anzumeldenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen,

b) der Stellenplan,

- c) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,
 - d) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 32 Abs. 1).
- (2) Der Versorgungsverband kann amtsärztliche Zeugnisse verlangen.
- (3) Die im § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Mitgliedschaft außer den im Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:
- a) einen Abdruck ihrer Satzungen,
 - b) einen Abdruck der Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
 - c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.
- (5) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten sind von der Anmeldung ausgeschlossen.

§ 13^{*12) *15) *16)}

Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- (2) Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Anmeldung von aktiven Beschäftigten in angemessenem Umfang,
 - b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).
- Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle angerufen werden.
- (3) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger

als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens hört die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied auf. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG LSA), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn dem Versorgungsverband keine Beschäftigten oder Versorgungsempfänger des Mitglieds mehr angehören.

§ 14^{*15)}

Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei dem Versorgungsverband anzumelden. Anzumelden sind auch Beamte im Vorbereitungsdienst. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung bei Gründung des Versorgungsverbandes oder wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift angestellt werden müssen.

(4) Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt

worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15^{*11)}

Anmeldung von Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Angestellten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 16^{*10) *16)}

Rechtsbeziehungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfe- und Versorgungsleistungen erfolgen im Namen des Mitgliedes. Der Versorgungsverband trifft in dessen Namen die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

(2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. Den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt III

Leistungen des Versorgungsverbandes im Versorgungsbereich

§ 17^{*3) *4) *10) *12) *15) *16)}

Regelleistungen

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. In den Fällen des § 73 LBeamtVG LSA haben die Mitglieder die zur Abwendung der

Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 18 Nr. 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(4) Jeden Dienstunfall eines Beamten/ Versorgungsberechtigten hat das Mitglied dem Versorgungsverband unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(5) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen zu § 41 LBeamtVG LSA und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 18^{*3) *7) *8) *9) *10) *13) *16)}

Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
3. bei Dienstunfällen:
 - a) Ersatz für Sachschäden,
 - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
 - e) einmalige Unfallentschädigung.
4. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
5. Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA gewährt wird.
6. Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) oder § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 19^{*7) *8) *13) *15) *16)}

Beamte auf Zeit

(1) Tritt ein Beamter auf Zeit in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

(2) Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband

angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA ruhegehaltfähig ist.

(3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht bei

1. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 25 BeamStG und § 39 LBG LSA,
2. Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA,
3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG,
4. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 40 LBG LSA.

(5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 20^{*16)}

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des LBeamtVG LSA berechnet.

§ 21^{*16)}

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) Die Mitglieder haben zu der dem Versorgungsverband obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einen Antrag unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungsurkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften usw.) für die bereits angestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu anzustellende Personen sofort bei der Anmeldung zu stellen.

§ 22^{*8) *10) *13) *14)}

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Das Mitglied hat seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, anzuzeigen. Dabei hat das Mitglied zu erklären, dass keine Möglichkeit einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamStG, § 27 BeamStG und § 46 LBG LSA besteht. Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. Die Zustimmung des Versorgungsverbandes wird von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten feststellenden amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(2) Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt in den Ruhestand fordern, solange der Beamte das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der gesetzten Frist auf das Mitglied über.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, einen wieder dienstfähigen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die oberste Dienstbehörde auf das Mitglied über.

(4) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 43) endgültig.

§ 23^{*12) *15)}

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamten-rechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit von dem Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines

Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet. Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

§ 24^{*13)} Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden von dem Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Die nach § 18 Nr. 5 und 6 sowie § 19 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden vom Versorgungsverband quartalsweise eingezogen.

§ 25^{*13) *15)} Versorgungslastenteilung

(1) Bei einem Dienstherrnwechsel im Sinne des Gesetzes zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist das Mitglied verpflichtet:

1. sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder
2. als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären. Zahlt im Falle der Nr. 1 der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einverständnis zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(3) Der Dienstherrnwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Bezüge usw. bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 26^{*13) *15) *16)} Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abgetreten. Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergegangenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

§ 27^{*10) *11)} Umlage

Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

§ 28^{*6) *7) *10) *15)} Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1

und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte im Vorbereitungsdienst wird keine Umlage erhoben.

§ 29^{*14)} ^{*15)} ^{*16)}

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen der Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird in dem Umlagenachweis mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und das derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Beschäftigte, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als wenn sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 30^{*6)} ^{*11)} ^{*12)} ^{*13)}

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) bei Fortfall einer probeweisen Besetzung der Stelle,
- c) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanmeldung von Beamten.

Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten weiter, solange Versorgungsleistungen aus der höheren Laufbahngruppe zu erbringen sind.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer besetzt wird, dessen Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt, wenn ein Nachfolger angemeldet wird.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben.

Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht.

Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 1.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(5) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 31^{*10)} ^{*15)} ^{*16)}

Umlagenachweis

(1) Im Laufe des dritten Quartals jeden Jahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplanes bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres einzureichen.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, so kann der

Versorgungsverband der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrunde legen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Umlage herangezogen.

§ 32^{*16)}

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 35) im laufenden Geschäftsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 33^{*16)}

Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte Ruhegehaltfähige Dienstekommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 31 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Geschäftsjahre geltend gemacht werden.

§ 34^{*10)}

Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten kann ein Zuschlag zur Umlage erhoben werden.

§ 35

Umlagevorauszahlungen

Der Versorgungsverband kann zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen einziehen. Diese sind auf die Umlage zu verrechnen.

§ 36^{*4) *7) *11) *15) *16)} **Rücklagen**

(1) Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist die Rücklage der Beamtenversorgung zu bilden. Sie bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Es ist anzustreben, dass sie den 10-fachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreitet. Der 8-fache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) Das Vermögen der Rücklage nach Absatz 1 ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. Die Richtlinien für die Vermögensanlage erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage nach Absatz 1 im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 28 bis 30) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

(4) Für die anderen in § 2 genannten Aufgaben kann jeweils eine eigene Rücklage gebildet werden.

§ 37 **Sonderbestimmungen**

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleich bleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V **Beihilfeumlagekasse für Beschäftigte der Mitglieder**

§ 38^{*10) *16)} **Allgemeines**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

§ 39^{*1)} *6)
Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
4. privat- oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,
5. Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

§ 40^{*16)}
Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 41^{*10) *16)}
Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse

Die Umlage wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Die Festbeträge der einzelnen Gruppen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen und der aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 32 - 35) gelten entsprechend.

Abschnitt VI
Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42^{*11) *15)}
Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.

(2) Jedes Mitglied soll die dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abgeben.

§ 43
Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44^{*16)}
Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung

- (1) Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 45^{*4) *5) *12)}
In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

§ 19 ist nur auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach Ablauf der ersten Amtsperiode (d. h. ab 1. Juli 1994) eintreten.

§ 19 wird ferner in den Versorgungsfällen nicht angewendet, in denen Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete seit dem 03.10.1990 ununterbrochen derartige Ämter hauptberuflich wahrgenommen haben.

Nachfolger im Sinne von § 30 Abs. 4 für am 31.12.2008 vorhandene unbesetzte Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 können auch Beamte sein, die nach Freiwerden dieser Stellen und nach dem 31.12.2004 beim Versorgungsverband angemeldet wurden.

Anmerkungen:

Diese Satzung ist in der ab 15.02.2016 geltenden Fassung abgedruckt.

Die Ursprungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1992 beschlossen, durch Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) am 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA) 1992 auf Seite 141 veröffentlicht.

Seither ergaben sich folgende Änderungen:

Fuß-note	Verbands-versamml.	§§	Inhalt	Genehmig. MI LSA	veröffentlicht MBI. LSA
1	19.04.1994	39	Beihilfeumlagegruppen	25.11.1994	1994, S. 2775
2	19.04.1994	7	Bestellung des Geschäftsführers	30.03.1995	1995, S. 876
3	23.01.1995	17, 18	Übernahme Heilverfahrenskosten bei Dienstunfällen	30.03.1995	1995, S. 876
4	02.12.1998	2, 17, 36, 45	Versorgungsrücklage Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	07.04.1999	1999, S. 486
5	02.12.1998	45	Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	06.05.1999	1999, S. 565
6	08.12.1999	5 28 30 39	Vorstand Bemessungsgrundlage Umlagen für unbesetzte Stellen Umlagegruppen	10.01.2000	2000, S. 149
7	14.12.2000	18 19 28 36	Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Bemessungsgrundlage Rücklagen	12.02.2001	2001, S. 175
8	21.11.2001	4 5, 7 18 19 22	Verbandsversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Ausschluss von Leistungen, Beamte auf Zeit, Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand	12.12.2001	2002, S. 88
9	27.11.2002	18	Ausschluss von Leistungen	21.01.2003	2003, S. 246
10	08.12.2004	2 8 10, 16 17, 18 22 27, 28 31 34 38 41	Aufgaben Prüfung Pflichtmitgliedschaft, Rechtsbeziehungen Regelleistungen, Ausschluss von Leistungen Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlage, Bemessungsgrundlage Umlagenachweis Verwaltungskosten Beihilfeumlagekasse - Allgemeines Festsetzung u. Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse	07.02.2005	2005, S. 22 - 24
11	23.11.2006	2 5 10 27 36 42 6, 10, } 11, 12, } 15, 21, } 30 }	Aufgaben Vorstand Pflichtmitgliedschaft Umlage Rücklagen Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern sprachliche Anpassung des Begriffes der Angestellten in Beschäftigte bzw. Arbeitnehmer (TVöD)	13.12.2006	2007, S. 37
12	03.12.2008	§ 13	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft	18.12.2008	2009, S. 14

		§ 17 § 23 § 30 § 45	Regelleistungen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Umlage für unbesetzte Stellen In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen		
13	26.01.2011	§ 2 § 10 § 18 § 19 § 22 § 24 § 25 § 26 § 30	Aufgaben Mitgliedschaft Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Umlage für unbesetzte Stellen	28.02.2011	2011, S. 121
14	04.12.2013	§ 9 § 22 § 29	Aufsicht Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter	17.02.2014	2014, S. 44
15	02.12.2015	§ 2 § 5 § 8 § 10 § 13 § 14 § 17 § 19 § 23 § 25 § 26 § 28 § 29 § 31 § 36 § 42	Aufgaben Vorstand Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung und Prüfung Pflichtmitgliedschaft Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Anmeldung der Beamten Regelleistungen Beamte auf Zeit Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Bemessungsgrundlage Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten im höheren Lebensalter Umlagenachweis Rücklage Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern	25.01.2016	2016, S.75
16	05.12.2018	§ 1 § 2 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 16 § 17 § 18 § 19	Rechtsform und Sitz Aufgaben Verbandsversammlung Vorstand Aufgaben des Vorstandes Geschäftsführer Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Freiwillige Mitgliedschaft Aufnahmeverfahren Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Rechtsbeziehungen Regelleistungen Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit	26.03.2019	2019, S. 187

	§ 20	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge		
	§ 21	Ruhegehaltsfähige Dienstzeit		
	§ 26	Schadensersatzansprüche		
	§ 29	Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter		
	§ 31	Umlagenachweis		
	§ 32	Festsetzung und Zahlung der Umlage		
	§ 33	Umlageberichtigung		
	§ 36	Rücklagen		
	§ 38	Allgemeines		
	§ 40	Bemessungsgrundlagen		
	§ 41	Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse		
	§ 44	Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung		

Schiedsabrede

gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Magdeburg,

.....,

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied

 0391 62570-
Durchwahl:

<u>Geschäftsführer</u>	Herr Wähnelt	-711
Sekretariat	Frau Halbeck	-750

<u>Innenrevision</u>	Herr Diatka	-786
	Frau Berger	-780

<u>Datenschutz/IT-Sicherheit</u>	Frau Woschke	-630
---	--------------	------

Abteilung
Zentrale Dienste

Abteilungsleiterin	Frau Eckert	-736
--------------------	-------------	------

Abteilung
Finanz- und Anlagemanagement

Abteilungsleiter und stellvertretender Geschäftsführer	Herr Schmidt	-767
Kapitalanlagen	Frau Klapetz	-741
Buchhaltung	Frau Schenk	-719

Abteilung
Beamtenangelegenheiten

Abteilungsleiter	Frau Wacker	-617
Sachgebiet Beihilfeumlagekasse	Frau Scholz	-662
Sachgebiet Beamtenversorgung	Frau Döffinger	-641

Telefonvermittlung:	0391 62570-0
Telefax:	0391 62570-299
Internet:	www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail:	mail@kvsa-magdeburg.de

Stand: Oktober 2022